

A. Träger öffentlicher Belange	Datum	Eingabe 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB im Parallelverfahren	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Änderung / Ergänzung Planunterlagen
1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	10.04.2025	<p>seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach möchte ich bezüglich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Nur für die Flurstücke 215/1, 216, 217, 221, 224 der Gemarkung Oberdornlach sowie für die Flurstücke 261, 270/1, 271, 286 und 300 der Gemarkung Kirchleus liegt ein vollständiger, zentimetergenauer Katasternachweis vor. Bevor bei den weiteren Flurstücken Baumaßnahmen in Grenznähe durchgeführt, empfehlen wir nach Rücksprache einen kostenpflichtigen Antrag auf Grenzermittlung um ungewollte Überbauungen zu vermeiden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt (Einmessen des Vorhabens mit Grundstücksfeststellung vor Ort).	Keine
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach	24.04.2025	<p>Zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Forsten</p>		



	<p>Region Oberfranken-Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konversionsflächen</li> <li>• Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen</li> <li>• Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege sowie Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen</li> </ul> <p>Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt: Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p>	<p>stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung, bzw. es sprechen andere Belange (Hochwasserschutz, Naturschutz) gegen diese Flächen. Es werden keine Flächen für die Freiflächensolaranlage herangezogen, welche nach den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken-Ost „grundsätzlich nicht geeignet für den Bau von Freiflächensolaranlagen sind“. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft nicht verloren, da es sich bei dem Vorhaben um eine temporäre Nutzung handelt. Eine Rückbauverpflichtung ist vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird hier einen Grundsatz des LEP in 6.2.3 verwiesen. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird beschrieben, dass es sich bei vorbelasteten Gebieten insbesondere um Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege und Energieleitungen sowie an Standorten die bereits zur Erzeugung regenerativer Energien genutzt werden (hier Windkraftanlagen)</p> <p>Im darauffolgenden Grundsatz heißt es, dass auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden soll. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird beschrieben, dass weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen.</p>	<p>Keine</p>
--	---	--	--------------

	<p>Dieser wichtige Ansatz zur Flächensparnis ist hier nicht erkennbar. An geeigneten Standorten solle zudem auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“ Mit der im vorgelegten Plan angestrebten Extensivierung der Wiesenabschnitte (Aushagerung!) zwischen den Modulen wird die vorliegende Planung allerdings diesen Grundsätzen nicht gerecht. Die vorgesehenen Bewirtschaftungsformen wie späte (2-schürige) Mahd oder alternativ Schafbeweidung ändern daran nichts, dabei handelt es sich um reine Landschaftspflege und eben nicht um hochproduktive Landwirtschaft wie bei der aktuellen Nutzung, für die Fütterung etwa von Milchvieh werden die dafür notwendigen Qualitätskriterien nicht ansatzweise erreicht.</p> <p>2. Qualität der Fläche Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen – anders als unter Punkt 4.6 angegeben – keineswegs nur „in Teilbereichen“ über dem Landkreisdurchschnitt der Ackerzahlen mit 34. So liegen etwa die Flurnummern 271 (Kirchleus) mit 3,45 ha und 243 (Oberdornlach) mit 2,41 ha vollständig darüber. Auch bei den FINrn. 261 (Kirchleus) sowie 241,235 und 224 (Oberd.) liegen die AZ teils deutlich über 34. Die Flächen sind deshalb von der Planung ohnehin auszuschließen, (vgl. Hinweise Bau- und landesplanerische Behandlung von</p>	<p>Die Flächensparnis ergibt sich durch die optimale Ausnutzung der Fläche, mit der hohen GRZ von 0,7 wird der Stromertrag auf der Fläche maximiert, bei geringerer GRZ wie z.B. bei Agri – PV mit 0,35 kann nur die Hälfte der Strommenge erzeugt werden, wodurch ein höherer Flächenbedarf erforderlich werden würde, um dieselbe Strommenge zu erzeugen.</p> <p>2. Qualität der Fläche Die Ackerzahlen wurden erneut geprüft und teilweise geringfügig angepasst. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 271 der Gemarkung Kirchleus ist in der Tat 3,45 ha groß. Nach den Daten der Stadt Kulmbach ist die Behauptung jedoch falsch, dass die Ackerzahl für das gesamte Grundstück über der Ackerzahl 34 liegt. 11.047 m<sup>2</sup> des Grundstücks hat die Ackerzahl 34. 22.422 m<sup>2</sup> des Grundstücks weist eine Ackerzahl von 39 und 41 auf. Dennoch ist es, wie in der Begründung beschrieben richtig, dass lediglich Teilbereiche innerhalb der Teilflächen über dem Landkreisdurchschnitt liegen, da ein Grundstück nicht mit einer Teilfläche gleichzusetzen ist.</p>	<p>Anpassung der Ackerzahlen in der Begründung</p>
--	--	---	--

	<p>Freiflächen – PV-Anlagen Bayer. STM für Wohnen, Bauen und Verkehr v. 10.12.2021)</p> <p>Neben der reinen Bodengüte werden von uns in die qualitative Bewertung der überplanten über 35 ha (!) großen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen aber auch deren verkehrsmäßige Erschließung und maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen. Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz stark ansteigender Pachtpreise abzulehnen.</p> <p>Fazit: eine agrarstrukturell relevante landwirtschaftliche Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p>	<p>Würden nur Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Stadtgebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Stadtgebiet vorkommen. Hinzu kommt, dass Flächen mit geringer Bodenqualität meist an Waldrändern oder im Bereich von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen liegen, die als Standort für FF-PVA ausscheiden.</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Erzeugung erneuerbarer Energien notwendig ist, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern, bzw. vollständig zu vermeiden. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 kWh pro Jahr. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbaren Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.</p> <p>Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich</p>
--	---	--

--	--

leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen. Für die Standortwahl wird auf die Begründung verwiesen, welche die Gründe für den Standort

	<p>3. Ausgleichsflächen:          Zunächst kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der folgenden Grundsätze (überhaupt) kein Ausgleichsbedarf entstehen würde (aktuelle Hinweise des STMB):          Auf der Modulfläche (und nicht nur auf den Randbereichen ist ein arten- und blütenreiches Grünland anzustreben.          Dazu wären folgende Maßgaben zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) <math>\leq 0,5</math> (in der Planung 0,65, hier wäre also eine Anpassung erforderlich</li> <li>• zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen</li> <li>• Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m</li> <li>• Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut</li> <li>• keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>• 1-bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder alternativ auch</li> </ul>	<p>als auch die Eignung von Standortalternativen (= vorbelastete Standorte) im Stadtgebiet betrachtet ( Es wurde ein Standortkonzept für Photovoltaik Freiflächenanlagen erstellt. Der vorgesehene Standort entspricht einem der als günstig eingestuften Flächen. Weitere Alternativen sind nicht erforderlich da kein günstigerer Standort im Stadt gebiet besteht siehe Begründung Kap3.5.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 verwiesen. Die Anlage ist größer als 25 ha, der Anwendungsfall 1 (kein Ausgleich) kann nicht herangezogen werden. Aufgrund der dichten Modultischreihen kann ein artenreiches extensives Grünland nicht garantiert werden, so dass auch der Anwendungsfall 2 nicht anwendbar ist (10 % Ausgleich).</p> <p>Da auch der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen werden soll, wurde eine Begrünung vorgenommen, die gleichzeitig auch als naturschutzfachlicher Ausgleich herangezogen und bilanziert wird.</p> <p>Kurzumtriebsplantagen sind weder geeignete Ausgleichsflächen für das Landschaftsbild noch als naturschutzfachlicher Ausgleich geeignet. Die Nutzung der Flächen für eine wirtschaftliche Hackschnitzelgewinnung ist aufgrund der geringen Fläche und streifenförmigen Anordnung nicht gegeben.</p>	<p>Keine</p>
--	---	---	--------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• standortangepasste Beweidung oder/auch alternativ Verzicht auf Mulchen</li> </ul> <p>Folgenutzung Es muss sichergestellt sein, dass auch nach einem evtl. späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Acker/Grünland genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken, Obstgehölze....) keinen Bestandschutz erhalten dürfen. Ein entsprechender Passus ist verbindlich aufzunehmen.</p> <p>Weiterer Alternativvorschlag zur pflegeintensiven Neuanlage von Hecken: Auf Heckenstrukturen, Feldgehölzen usw. die in der Planung <u>abseits</u> der bestehenden Wege oder Randstrukturen vorgesehen sind, sollte entweder ganz verzichtet oder alternativ durch Agrofort (Kurzumtriebsplantagen KUPs) – Flächen ersetzt werden, auf denen dann Hackschnitzel zur thermischen Verwertung produziert werden könnten. Dadurch <u>blieben</u> diese Flächen LF und bekämen keinen Biotopcharakter zugesprochen. Deren geringere ökologische Wertigkeit könnte durch entsprechend höhere Flächenanteile ausgeglichen werden, aus unserer Sicht das „kleinere Übel“. Im Übrigen ein gut zur energetischen und nachhaltigen Zielsetzung der Gesamtplanung passender Ansatz.</p>	<p>Die beabsichtigte Rückbauverpflichtung zwischen der Stadt Kulmbach und dem Vorhabenträger sieht die Wiederherstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Die Eingrünungen an den Rändern der Flächen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 sind erforderlich, um die Fernwirksamkeit des geplanten Vorhabens zu mindern bzw. dienen als Eingrünung entlang der durch Freizeit und Erholung genutzten Flurwege. Andere Standorte für Eingrünungsmaßnahmen, außer am Rande des geplanten Sondergebiets, stehen nicht zur Verfügung.</p>	<p>Keine</p>
--	---	--	--------------

	<p>Keinesfalls darf die Flur auch nach einem evtl. Rückbau stärker zersplittert (und damit schlechter mechanisierbar!) sein als im Bestand!</p> <p>Deshalb stimmen wir aus agrarstruktureller Sicht den unten aufgeführten Heckenstrukturen <u>nicht</u> zu und bitten um Prüfung alternativer Standorte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung Kirchleus (angrenzende Flurnummern):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 261 – 262</li> <li>○ 271 – 272</li> <li>○ 271 – 273</li> </ul> </li> <li>• Gemarkung Oberdornlach             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 252 – 251</li> <li>○ 241 – 244</li> <li>○ 243 – 244</li> <li>○ 218 (Teilstück) – 218 (Restfläche)</li> <li>○ 219 – 218 (Restfläche)</li> <li>○ 216 – 215</li> <li>○ 216 – 223</li> <li>○ 215/1 – 215</li> </ul> </li> </ul> <p>Artenschutzrechtlicher Ausgleich: Mit dem Konzept der Anlage von CEF-Flächen (artenschutzrechtlicher Ausgleich) besteht Einverständnis.</p> <p>4. Weitere Anmerkungen Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Oberboden und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept zu den CEF-Flächen bleibt bestehen.</p> <p>Zu 4. Weitere Anmerkungen Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Planung ergänzt.</p>	<p>Keine</p> <p>Ergänzung der Hinweise in der Planung.</p>
--	--	---	--

		<p>Eine Vermischung darf nicht erfolgen, Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.</p>		
3.	<p>Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Kulmbach Bayreuth - Kronach</p>	<p>08.04.2025</p> <p>Nach unserem Wissen, stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine konkreten Planungen aus landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Dennoch müssen folgende Belange der Landwirtschaft, bei der Planung mit aufgenommen und berücksichtigt werden:</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in Deutschland die Versorgung mit Nahrungsmitteln keinesfalls gesichert ist und wir uns nicht vom Ausland abhängig machen dürfen.</p> <p>Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung.</p>	<p>Bei dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist zu berücksichtigen, dass neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Erzeugung erneuerbarer Energien notwendig ist, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern, bzw. vollständig zu vermeiden. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 kWh pro Jahr. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbaren Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich</p>	<p>Keine</p>

	<p>Unserer regionalen Landwirtschaft wird durch Bau- und Ausgleichsmaßnahmen immer mehr Grund und Boden entzogen und eben auch durch Solarparks wie die geplanten. Dieser Entzug der Produktions- und dadurch auch Lebensgrundlage unserer Landwirte muss gestoppt werden. Die Bevölkerung möchte regionale Produkte, aber dafür benötigt man regional auch Grund und Boden für die Erzeugung. Die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte deshalb zu den vorrangigen Zielen und Kriterien zählen.</p> <p>Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch</p>	<p>leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert. Für die Umsetzung der Energiewende sind beide Energieformen, aufeinander abgestimmt, notwendig. Die Bodenfunktionen gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Nach dem Rückbau des Vorhabens (der Boden wird nur punktuell im Bereich der Nebenanlagen verändert), können die Vorhabenflächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Am vorliegenden Standort bestehen bereits Vorbelastungen durch Windräder und Hochspannungsleitungen. Aufgrund von Flächenzusammenlegung ist eine für die landwirtschaftliche Nutzung rationell</p>	<p>Keine</p>
--	--	---	--------------

	<p>weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur und Kulturräum sichert. Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.</p> <p>Des Weiteren ist auf den Bodenschutz zu achten, nicht, dass bei einem Brand aus den Modulen Stoffe entweichen, die den Boden vergiften. Die Grenzsteine, bzw. Grenzmarkierungen sind zu sichern und müssen sichtbar bleiben. Zu angrenzenden Waldflächen bzw. Bäumen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand, mindestens das 1,5-fache einer Baumlänge, einzuhalten.</p> <p>Die von unseren Landwirten gepflegte Kulturlandschaft lädt zum Spaziergang und zur Erholung ein. Hier kann man entspannen und neue Kraft tanken, Solarparks haben diesen Erholungswert sicher nicht. Ein Solarpark speichert kein CO<sub>2</sub>, ein Solarpark baut keinen Humus auf und stärkt nicht das Bodenleben.</p>	<p>bewirtschaftbare Landschaft gestaltet worden. Eine kleinteilige Kulturlandschaft ist nicht mehr gegeben. Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Von den Modulen geht keine Brandgefahr aus, diese bestehen im wesentlichen aus Silizium mit einem Rahmen aus Aluminium. Aufgrund des Materials und der geringen Brandgefahr ist eine Gefährdung des Bodens gering. Bei den Batterien wird eine Festsetzung ergänzt, dass nur Energiespeicher mit automatisierter Löschvorrichtung zulässig sind, die keine wasser- oder schaumhaltige Löschmittel verwenden, ferner ist bei der Aufstellung und Betrieb der Batteriespeicher das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten .</p> <p>Die bestehenden Grenzsteine werden beim Bau gesichert. Zu den Baumstandorten ist ein Pufferstreifen eingehalten, sollte der Abstand einer Baumlänge zu angrenzenden Waldflächen unterschritten werden, wird vom Vorhabenträger eine Haftungsverzichtserklärung dem jeweiligen Eigentümer angeboten.</p> <p>Wie oben schon ausgeführt, wird eine Eingrünung zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild vorgesehen, um die Belange von Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben wird CO<sub>2</sub> bei der notwendigen Energieerzeugung eingespart, das Vorhaben wirkt daher auch dem für die</p>	<p>Ergänzung Festsetzung unter I 4.4</p> <p>Keine</p>
--	---	---	---

	<p>Sicherlich hat auch ein Solarpark Vorteile, aber wir haben so viele ungenutzte Dachflächen, Parkplätze, usw. im Landkreis Kulmbach. Sollten wir nicht erst dieses Potential nutzen, bevor wir unseren heimischen Landwirten die Flächen zum Existieren wegnehmen? Hier gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass jede Dachfläche, auf der sinnvoll Strom erzeugt werden kann, auch genutzt werden kann.</p> <p>Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern geschaffen werden.</p> <p>Die Feldwege/Zufahrten, welche jeweils an die Planungsfläche angrenzen oder durch sie hindurchgehen, müssen während der Bauphase und auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Zäune, Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so zu errichten, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege und</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzung schädlichen Klimawandel entgegen. Durch die Grünlandnutzung wird die bisherige Nutzung extensiviert. Da, wie oben dargestellt, die landwirtschaftlichen Flächen nicht nur für die Nahrungsmittelproduktion verwendet werden, sondern auch zur Energieerzeugung, die Produktion von Solarstrom jedoch flächenmäßig betrachtet effizienter ist, besteht auch Extensivierungspotenzial in einer sinnvollen Abstimmung der Energieerzeugung durch die beiden Energieformen.</p> <p>Der Ausbau von PV-Aufdachanlagen ist grundsätzlich sinnvoll, es kann jedoch keine Verpflichtung gegenüber privaten Hauseigentümern zur Errichtung von PV-Anlagen auf bestehenden Dächern eingefordert werden.</p> <p>Die Hinweise sind im Planblatt berücksichtigt (Darstellung der Zufahrten, Hinweise zu Drainage).</p> <p>Die Hinweise sind im Planblatt berücksichtigt (Festsetzung zur Lage der Zäune im Sondergebiet). Zur Pflege der Hecken sind Festsetzungen getroffen (I Nr. 4.2), die Grenzabstände ergeben sich aus Art 47 u. 48 AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) siehe III Nr. 1 Hinweise.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	---	---	---------------------------

	<p>Flächen haben. Um Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und an den Bepflanzungen und Zäunen selbst zu vermeiden, sollte die Bepflanzungen und Zäune im ausreichenden Abstand (Bepflanzungen mindestens 4 m, Zäune mindestens 2 m) vom Feldweg bzw. den landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen. Wir verweisen an dieser Stelle u. a. auf Art. 29 Abs. 2 BayStrWG. Die Befahrbarkeit der Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen, auch mit Überbreite, muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage muss so gestaltet sein, dass hinter liegende land- und forstwirtschaftliche Flächen jederzeit erreichbar sind sowie nicht negativ durch Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug beeinflusst werden. Hecken müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen.</p> <p>Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten und es ist ihm aufzugeben, bei Beschädigung des gesamten Wegekörpers diesen wieder auf seine Kosten instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.</p> <p>Die Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen ist abzulehnen, da die</p>	<p>Die Hinweise werden im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kulmbach und dem Vorhabenträger berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsflächen dienen der erforderlichen Eingrünung und dem vom Bauernverband</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	---	---	---------------------------

	<p>Ernährungslage weltweit angespannt ist. Es ist nicht sinnvoll im großen Maß Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion dient, in Ausgleichsflächen umzuwandeln und uns damit noch abhängiger von der Weltwirtschaft zu machen.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir darauf, dass Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und fortwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen werden, durch den Betreiber der Photovoltaik und dessen Rechtsnachfolger zu dulden sind.</p> <p>Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Argumentation, dass die Anlage nur befristet betrieben wird und die Flächen sich „ausruhen“ können und danach der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen ist nicht korrekt. Es ist vielleicht Wunschdenken oder eine Verkaufsstrategie, aber durch die Jahrzehnte lange extensive Nutzung der Fläche entwickeln sich geschützte Pflanzengesellschaften und kann es sein das diese Fläche am Ende maximal als extensives Grünland genutzt werden kann und nicht mehr als Ackerland. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass nach Rückbau der Photovoltaikanlage die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin genutzt werden können wie Sie zuvor genutzt wurden. Dies muss bereits im Vorfeld von den Behörden</p>	<p>gewünschten Abstand zu Waldflächen, Einzelbäumen und Wegen sowie den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Ferner decken sie den für das Vorhaben erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich.</p> <p>Die Hinweise sind im Planblatt berücksichtigt (siehe III 4) und werden im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kulmbach und dem Vorhabenträger vereinbart.</p> <p>Die Hinweise sind im Planblatt berücksichtigt (siehe III 4) und werden im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kulmbach und dem Vorhabenträger vereinbart.</p> <p>Aufgrund der dichten Stellung der Module (GRZ 0,7) wird der Boden verschattet und ein schützenswertes extensives Grünland ist nicht zu erwarten. Die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen wird im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kulmbach und dem Vorhabenträger vereinbart.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	--	--	--

	<p>entsprechend schriftlich zugesichert werden, um einer Extensivierung und enormen Wertverlust der Flächen vorzubeugen. Sollten die Flächen nach dem Rückbau nicht mehr so genutzt werden können, hat dies der Anlagenbetreiber zu den dann üblichen Sätzen zu entschädigen.</p> <p>Weiterhin geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren und die Jagd wird insgesamt weniger attraktiv. Der Jagdpächter kann auch außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr ohne Weiteres agieren, weil er Schaden an der Anlage anrichten könnte. Somit geht ein Vielfaches der Fläche der PV-Anlage für eine Bejagung verloren. Weiterhin werden dem Wild jahrelang genutzte Wechsel abgeschnitten. Durch diese Gründe wird es schwieriger die Jagd wieder zu einem guten Preis zu verpachten und der Jagdgenossenschaft kann ein massiver wirtschaftlicher Schaden entstehen. Dieser Schaden hat der Anlagenbetreiber zu entschädigen.</p> <p>Rund um das Verfahrensgebiet gibt es aufgrund der Borkenkäferkalamitäten viele großflächige, kahle Waldflächen, die vor der Aufforstung bzw. gerade erst aufgeforstet wurden. Bei den Anpflanzungen bzw. der Naturverjüngung werden die Verbisschäden durch den steigenden Wilddruck, aufgrund des Flächenverlustes, einer Wiederbewaldung entgegenwirken. Den Waldbesitzern entstehen beim Wildverbiss zusätzlich immense Schäden durch Wachstumsverzögerung, vermehrte Bestandspflege, Nachpflanzungen und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das Planblatt verwiesen. Durch die Trennung in Teilflächen werden Wildkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen belassen. Die Pufferstreifen zu Waldflächen stellen attraktive Äsungsflächen für Wildtiere dar, die es auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen derzeit nicht gibt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang des Einwands mit dem Vorhaben besteht nicht.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	---	---	---------------------------

	<p>Zusatzkosten für Einzelverbisschutz oder Flächeneinzäunung. Zusatzkosten und wirtschaftliche Nachteile sind den betroffenen Waldeigentümern zu entschädigen.</p> <p>Unserer Ansicht nach ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung heranzuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen, von Fassaden, von Parkplätzen und ggf. von Straßen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die heimische Landwirtschaft zu stützen und ihnen nicht durch den Entzug der Nutzflächen die Existenzgrundlage zu entziehen.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Auf den wiederholt vorgebrachten Einwand der Nahrungsmittelerzeugung und Verwendung von Dachflächen für PV-Nutzung wurde bereits eingegangen (siehe oben).</p> <p>Mit dem Ziel 6.1.1 LEP wird seit der Teilfortschreibung des LEP klargestellt, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen. Für die Standortwahl wird auf die Begründung verwiesen, welche die Gründe für den Standort als auch die Eignung von Standortalternativen (= vorbelastete Standorte) im Stadtgebiet betrachtet.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	--	---	---------------------------

<p>4. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.</p>	<p>09.05.2025</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Hinblick auf das oben genannte Verfahren. Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. begreift den Ausbau der erneuerbaren Energien als gesamtgesellschaftliches Erfordernis. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unser Positionspapier verweisen (<a href="https://www.heimat-bayern.de/landschaft/">https://www.heimat-bayern.de/landschaft/</a>) und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Nach Artikel 141 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Verfassung ist die Schonung und Erhaltung der kennzeichnenden Orts- und Landschaftsbilder eine vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben nach Art. 141 Abs. 2 die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen. Kulturlandschaften sind somit als Träger des natürlichen und kulturellen Erbes zu bewahren und in ihren prägenden Merkmalen zu gestalten. Die Bewahrung und sorgsame Entwicklung des kulturellen Erbes stellen einen zentralen Beitrag zur regionalen Identität bzw. für das Heimatempfinden dar.</p> <p>Standorte für geplante Photovoltaikanlagen sind dementsprechend mit Bedacht zu wählen und hierbei neben den besonders landschaftsprägenden Kulturdenkmälern insbesondere auch die wertvollen Kulturlandschaften Bayerns zu berücksichtigen. Jede Kulturlandschaft weist ein unterschiedliches „ Fassungsvermögen“ für neuzeitliche Energieinfrastrukturen wie</p>	<p>Die Hinweise zur Standortfrage werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kulmbach hat ein Konzept für geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der gewählte Standort wurde in dem Konzept als geeignet eingestuft.</p>	<p>Keine</p>
--	-------------------	--	--	--------------

	<p>Windenergieanlagen, Solarparks und Leitungstrassen auf. Die Möglichkeiten einer landschaftlichen Einpassung sind daher begrenzt.</p> <p>Bayernweit bedeutsame Kulturlandschaften werden mit Blick auf den geplanten Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach nicht beeinträchtigt.<sup>1</sup> Auch eine erhebliche Beeinträchtigung besonders landschaftsprägender Bau- bzw. Bodendenkmale<sup>2</sup>, deren optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht und die ein weites Sichtfeld aufweisen bzw. in Wechselwirkung mit bewusst angelegten und/oder gewachsenen Blickbeziehungen stehen können, ist nicht zu erwarten. Denn die Plassenburg (Aktennr. D-4-77-128-12) wie auch die Festung Rosenberg in Kronach (Aktennr. D-4-76-145-83) liegen mehr als 7,4 km bzw. 9,5 km vom geplanten Anlagenstandort entfernt.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 348 mit Grünordnungsplan und der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach" dargelegt, ist die geplante PV-Anlage in einem Landschaftsausschnitt vorgesehen, der sich durch bestehende Windkraftanlagen und eine Hochspannungsleitung bereits beeinträchtigt ist.<sup>3</sup> Der vergleichende Blick in die Katasteraufnahme aus der Zeit um 1850 zeigt zudem, dass sich im Bereich des geplanten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine</p>
--	--	------------------------------------	--------------

Solarparks der Parzellenzuschnitt durch die Intensivierung der Landnutzung in den zurückliegenden Jahrzehnten deutlich verändert hat bzw. durch die Zusammenlegung von Ackerflächen einige vormals vorhandene Rainstrukturen und Ödflächen entfallen sind.<sup>4</sup>

Aufgrund der Hanglagen um den Geißhügel besteht für den geplanten Anlagenstandort eine Fernwirkung zu den oberen Hanglagen. Zur Abmilderung der Eingriffe in das Landschaftsbild sind Höhenbeschränkungen und abschirmende Gehölzstrukturen aus Hecken mit Wildobstbäumen vorgesehen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt, online: Bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern – Entwurf einer Raumauswahl; [URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm>]

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Landschaftsprägende Denkmäler, in: BayernAtlas, online; [URL: [https://atlas.bayern.de/?c=670094,5561080&z=12&r=0&l=atkis,9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8&t=pl\\_bau&tid=import&mid=1](https://atlas.bayern.de/?c=670094,5561080&z=12&r=0&l=atkis,9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8&t=pl_bau&tid=import&mid=1)]

<sup>3</sup> Bebauungsplan Nr. 348 mit Grünordnungsplan und 37. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach" – Begründung (Stand: 19.03.2025), S. 34

<sup>4</sup> Bayerische Vermessungsverwaltung: Aktuelles Luftbild, hinterlegt mit der Uraufnahme, in: BayernAtlas, online; [URL: <https://atlas.bayern.de/?c=670371,5558714&z=>

	<p>17&amp;r=0&amp;l=historisch,luftbild_labels,f_648a4a60-2cb6-11f0-a860-a3bac5d0c693_b80bc6c6-f16e-4dd8-9c43-0e8457e0e296,da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f&amp;l_o=1,0.63,1,0.16&amp;t=bvv&amp;cnids=- - 1112904634,75039582,462070190,1338285655,1777370386&amp;mid=1]</p> <p><sup>5</sup> Bebauungsplan Nr. 348 mit Grünordnungsplan und 37. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach" – Begründung (Stand: 19.03.2025), S. 34</p> <p>Im Bereich des geplanten Solarparks (Fläche 2) befindet sich eine als Bodendenkmal erfasste Freilandstation des Mesolithikums (Aktennr. D-4-5834-0067) sowie in unmittelbarer Nachbarschaft eine Siedlung des Neolithikums (Aktennr. D-4-5834-0094). An den Anlagenstandort grenzt auch ein Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennr. D-4-5834-0024) an. In diesem Bereich befindet sich auch ein Flurdenkmal sowie das Naturdenkmal „Geißhügel-linde“ (ND-03786).</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Siedlungsbefunden von einer erheblich weiteren Ausdehnung der im BayernAtlas dargestellten Flächenumgrenzungen auszugehen (s. Abb. 1).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Vorhaben wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis gestellt.</p> <p>Bei der Eingrünung und bei der Planung der Wildkorridore wurden einerseits die Belange des Landschaftsbildes und auf der anderen Seite auch die notwendigen Belange der Landwirtschaft für eine effiziente Nutzung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen geachtet, unter Berücksichtigung des eigentlichen Zwecks des Vorhabens eine möglichst effiziente Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien zu erzielen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (siehe § 1a BauGB).</p>	<p>Keine</p>
--	--	--	--------------

Der Grabhügel könnte bspw. Bestandteil eines einst deutlich größeren Grabhügelfeldes gewesen sein. Dementsprechend sind Bodeneingriffe jeglicher Art so gering wie möglich zu gestalten und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Ggf. bietet es sich als Ausgleichsmaßnahme an, das angrenzende Naturdenkmal „Geißhügellinde“ gestalterisch in Wert zu setzen bzw. durch geeignete Pflegemaßnahmen im Bestand zu erhalten.

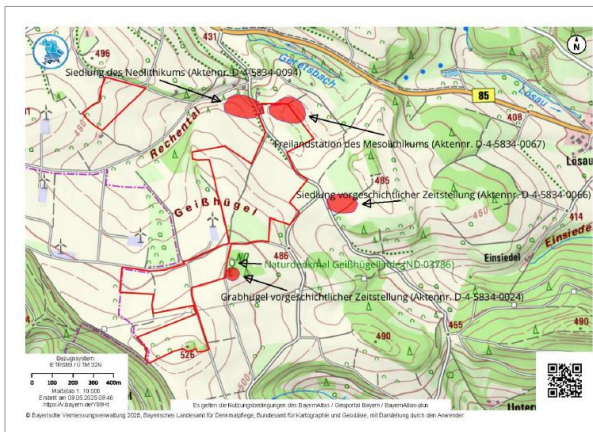


Abb. 1: Natur- und Bodendenkmäler in bzw. im Nahbereich des geplanten Solarparks zwischen Kirchleus und Oberdornlach. © Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Empfohlen wird zudem, Einblick in die kulturlandschaftlichen Empfehlungen für Bayern (s. LfU, online: Stand 2013) zu nehmen. Hier werden u.a. Aussagen bezüglich des Erhalts und der Entwicklung von Kulturlandschaftsräumen gegeben. Zugleich lassen sich wertvolle Hinweise für zu

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine

	<p>erbringende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Verwirklichung des Solarparks ableiten (s. Raumbeschreibung 15 „Bayreuther und Kulmbacher Land“.<sup>6</sup></p> <p>Jüngst erschienen ist ein aktualisierter Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, herausgegeben von der UVP-Gesellschaft e.V., den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) sowie dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., den wir Ihnen abschließend anempfehlen möchten.<sup>7</sup></p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p><sup>6</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt, online: Kulturlandschaftliche Empfehlungen für Bayern; [URL: <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/15.pdf">https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/15.pdf</a>]</p> <p><sup>7</sup> UVP-Gesellschaft e.V., LWL, LVR und Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg.): Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, 3., vollständig überarbeitete Handreichung „Kulturgüter in der Planung“, Köln 2024.</p>		
--	---	--	--

<p>5. Bayerisches Landesamt für Umwelt</p>	<p>30.04.2025</p>	<p>Mit E-Mail vom 01.04.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Untergrund des Planungsgebietes besteht aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geologischen Ausgangsbedingungen sind dem Vorhabenträger bekannt.</p>	<p>Keine</p>
--	-------------------	--	---	--------------

		<p>Der Teil des Geltungsbereichs, welcher das Flurstück 213 betrifft, befindet sich oberhalb einer Rutschung (s. Georisk-Objekt 5834GR015010) und fällt somit randlich in einen Gefahrenhinweisbereich für tiefreichende Rutschungen. Im Rahmen einer Geländebegehung im Jahr 2012 konnten keine Anzeichen für anhaltende Aktivität für diese Rutschung festgestellt werden. Eine Reaktivierung ist jedoch nicht völlig auszuschließen. Nahe der Hangkante ist darauf zu achten kein zusätzliches Gewicht durch Aufschüttungen o.ä. aufzubringen und kein Wasser in den Hang einzuleiten.</p> <p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED]</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Hof wurde bearbeitet.</p>	<p>Keine</p>
--	--	---	--	--------------

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

(explizit 07.04.2025 – 09.05.2025)

<p>6. Bayernwerk Netz</p>	<p>08.04.2025</p>	<p>Die Betriebsführung des Stromnetzes der Stromnetz Kulmbach GmbH &amp; Co. KG liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.</p> <p>gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Im südlichen Planungsbereich befindet sich eine Höchstspannungsfreileitung der Tennet TSO GmbH, hierzu können wir keine Angaben machen. Die Tennet TSO GmbH ist selbst in das Verfahren einzubeziehen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Tennet TSO GmbH ist eingegangen und bearbeitet.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
<p>7. Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Kulmbach</p>	<p>09.05.2025</p>	<p>Hiermit möchte sich die Kreisgruppe Kulmbach des BUND Naturschutz in Bayern e.V. ausdrücklich in allen Punkten der beiliegenden Stellungnahme des LBV zum geplanten „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ anschließen:</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens abzugeben. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) steht dem Verfahren grundsätzlich offen gegenüber und begrüßt die geplanten Maßnahmen, die zur ökologischen Aufwertung der Flächen beitragen sollen.</p>		

		<p>Besonders begrüßen wir die geplanten Pflanzungen von Wildobstbäumen und Strauchgruppen heimischer autochthoner Pflanzen. Die Verwendung von standortgerechten heimischen Wildpflanzen ist von grundlegender Bedeutung für die Förderung der ökologischen Resilienz und die Sicherstellung der Biodiversität in naturnah umgestalteten Lebensräumen. Diese Pflanzenarten sind optimal an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst, unterstützen die regionale Flora und Fauna durch spezifische ökologische Wechselwirkungen und tragen zur langfristigen Stabilität und Nachhaltigkeit von Lebensräumen bei.</p> <p>Die nachfolgenden Anmerkungen sind deshalb nicht explizit als Kritik zu verstehen, sondern als Ergänzungen und Hinweise im Sinne des Arten- und Naturschutzes.</p> <p>Zu den konkreten Maßnahmen:</p> <p>1. Ausgleichsmaßnahmen – Maßnahme 1: Bei Maßnahme 1 erscheint die Formulierung etwas unklar, da nicht deutlich wird, ob die Entwicklung von Säumen mittlerer Standorte oder eher von Graskrautfluren angestrebt wird – beides würde unterschiedliche Pflegekonzepte erfordern. Eine Präzisierung der angestrebten Vegetationsentwicklung wäre daher wünschenswert.</p> <p>2. Lebensraumrequisiten – Maßnahme 4:</p>	<p>Die Pflege ist für die Maßnahme 1 dargestellt (Staffelmahd von 50 % der Flächen jährlich). Je nach Standort werden sich Säume und Graskrautfluren entwickeln.</p> <p>Die Maßnahme 4 sieht die vielgestaltige Eingrünung aus Strauchgruppen und</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	--	---	---	---------------------------

	<p>Grundsätzlich sollte, wo möglich, angestrebt werden, dass alle wesentlichen Habitatfaktoren für wildlebende Arten im Habitat vorkommen – Nahrungs- und Wasserangebot, Strukturvielfalt, Störungsarmut, Fortpflanzungs- und Rückzugplätze. Nur wenn die Grundbedürfnisse erfüllt werden, können sich stabile und artenreiche Lebensgemeinschaften halten bzw. entwickeln.</p> <p>In diesem Hinblick würden wir begrüßen, die Beschreibung weiter zu konkretisieren und die Möglichkeit zusätzlicher Strukturanreicherungen vorzusehen (gebietstypische Lesesteinstrukturen und Totholzelemente). Darüber hinaus wäre es wünschenswert, sofern möglich, auch Kleinstgewässer sowie Rohbodenstandorte in die Planung zu integrieren – etwa in Form eines temporären Kleinstgewässers im Bereich der lehmigen Albüberdeckung (Teilflächen 2,4).</p> <p>3. Externe Ausgleichsfläche: Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der begrenzten Größe der externen Ausgleichsfläche eine räumliche Zuordnung zu bestehenden Biotopen, wie z.B. dem Geishügel, sinnvoll wäre. Dies würde die ökologische Wirksamkeit dieser Fläche erhöhen.</p> <p>4. Planungsalternativen – Weitere Reihenabstände (Punkt 5.7): Zur Stärkung der ökologischen Bedeutung der Anlage empfehlen wir, die Reihenabstände weiter zu vergrößern. Auch wenn die geplanten Abstände aus rein wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar sind, sollte die ökologische</p>	<p>Wildobstbäumen vor. Weitere Strukturelemente sind nicht vorgesehen. Aufgrund des Klimawandels ist die Anlage von Kleingewässern, die in der Larvalphase von Libellen und Amphibien sicher wasserführend sind, auf den zur Verfügung stehenden Flächen nicht möglich. Aufgrund der geologischen Ausgangssituation werden sich keine Rohbodenstandorte entwickeln, welche als Lebensraumrequisit für Reptilien oder Feldvögel (Rebhuhn) von Bedeutung sein werden.</p> <p>Die externen Ausgleichsflächen werden für die Schaffung von CEF-Flächen für die Herstellung von Feldlerchenlebensräumen verwendet. Hier sind die Vorgaben des LFU (Schreiben vom 22.02.2023) maßgeblich.</p> <p>Das Vorhaben dient in erster Linie zur Energieerzeugung. Aufgrund des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) wird eine dichtere Belegung der Flächen geplant. Mit weiteren Reihenabständen bei den Modultischen wären noch mehr</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	--	---	---------------------------

	<p>Bedeutung der Fläche stärker gewichtet werden. Größere Reihenabstände bieten nicht nur mehr Raum für eine vielfältigere Pflanzen- und Tierwelt, sondern fördern auch die Biodiversität, indem sie Lebensräume für verschiedene Tierarten schaffen, die auf offene Strukturen angewiesen sind. Darüber hinaus ermöglichen größere Abstände eine bessere Durchlüftung und Sonnenbestrahlung, was die Entwicklung von verschiedenen Pflanzenarten unterstützt und so das ökologische Gleichgewicht auf der Fläche stärkt. Wir regen an, diesbezüglich nochmals zu prüfen, ob eine ökologisch vorteilhaftere Lösung möglich ist.</p> <p>5. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring): Um die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen langfristig sicherzustellen, sollten regelmäßige Kontrollen und ein begleitendes Monitoring verbindlich festgelegt werden. Wir empfehlen, entsprechende Vereinbarungen und Anforderungen zur Durchführung und Dokumentation des Monitorings in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die entwickelten Flächen dauerhaft den naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und bei Bedarf frühzeitig steuernd eingegriffen werden kann.</p> <p>Schlussbemerkung: Wir behalten uns vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens erneut Stellung zu nehmen, da noch nicht alle relevanten Unterlagen und Informationen, insbesondere bezüglich der</p>	<p>landwirtschaftliche Flächen erforderlich, um dieselbe Energiemenge zu erzeugen.</p> <p>Die Hinweise zum Monitoring werden im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kulmbach und dem Vorhabenträger geregelt. Die Hinweise zum Monitoring, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen der UNB zu melden sind, werden unter I Nr. 4.2 berücksichtigt.</p>	<p>Ergänzung Festsetzung</p>
--	--	--	----------------------------------

		<p>CEF-Flächen und der externen Ausgleichsmaßnahmen, vollständig vorliegen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.</p>			
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Süd	07.05.2025	<p>Vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zum Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Lediglich im Bereich des Flurstückes mit der Fl.Nr. 271 (Gemarkung Kirchleus) befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).</p> <p>Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Telekommunikationsleitung liegt im Bereich des Wegeflurstücks der Stadt Kulmbach.	

		<p>Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Eine evtl. erforderliche Versorgung des Planbereiches unterliegt einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.</p> <p>Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.</p>		
9. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	30.04.2025	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine

<p>10. Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern</p>	<p>02.04.2025</p>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der</p>	<p>Kenntnisnahme, die Ferngas Netzgesellschaft wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine</p>
---	-------------------	---	---	--------------

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB  
(explizit 07.04.2025 – 09.05.2025)

		<p>planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
11. Fernwasserversorgung Oberfranken FWO	04.04.2025	Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail (37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB im Parallelverfahren) vom 01.04.2025 und teilen Ihnen mit, dass Anlagen der Fernwasserversorgung Oberfranken von Ihrer Maßnahme nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme	Keine
12. Handwerkskammer für Oberfranken	09.04.2025	<p>Die Planung haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Interessen des Handwerks berücksichtigt werden und erachten deshalb eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht notwendig.</p>	Kenntnisnahme	Keine
13. Industrie- und Handelskammer für Oberfranken	04.04.2025	Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 BauGB. Geplant ist, südlich von Kirchleus eine Photovoltaik-Anlage	Kenntnisnahme	Keine

		<p>zu errichten und hierfür ein Sondergebiet Energie festzusetzen.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.</p>		
14. Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Kulmbach	05.05.2025	<p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens abzugeben. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) steht dem Verfahren grundsätzlich offen gegenüber und begrüßt die geplanten Maßnahmen, die zur ökologischen Aufwertung der Flächen beitragen sollen.</p> <p>Besonders begrüßen wir die geplanten Pflanzungen von Wildobstbäumen und Strauchgruppen heimischer autochthoner Pflanzen. Die Verwendung von standortgerechten heimischen Wildpflanzen ist von grundlegender Bedeutung für die Förderung der ökologischen Resilienz und die Sicherstellung der Biodiversität in naturnah umgestalteten Lebensräumen. Diese Pflanzenarten sind optimal an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst, unterstützen die regionale Flora und Fauna durch spezifische ökologische Wechselwirkungen und tragen zur langfristigen Stabilität und Nachhaltigkeit von Lebensräumen bei.</p> <p>Die nachfolgenden Anmerkungen sind deshalb nicht explizit als Kritik zu verstehen, sondern als Ergänzungen und Hinweise im Sinne des Arten- und Naturschutzes.</p>		

	<p>Zu den konkreten Maßnahmen:</p> <p>1. Ausgleichsmaßnahmen – Maßnahme 1: Bei Maßnahme 1 erscheint die Formulierung etwas unklar, da nicht deutlich wird, ob die Entwicklung von Säumen mittlerer Standorte oder eher von Graskrautfluren angestrebt wird – beides würde unterschiedliche Pflegekonzepte erfordern. Eine Präzisierung der angestrebten Vegetationsentwicklung wäre daher wünschenswert.</p> <p>2. Lebensraumrequisiten – Maßnahme 4: Grundsätzlich sollte, wo möglich, angestrebt werden, dass alle wesentlichen Habitatfaktoren für wildlebende Arten im Habitat vorkommen – Nahrungs- und Wasserangebot, Strukturvielfalt, Störungsarmut, Fortpflanzungs- und Rückzugplätze. Nur wenn die Grundbedürfnisse erfüllt werden, können sich stabile und artenreiche Lebensgemeinschaften halten bzw. entwickeln. In diesem Hinblick würden wir begrüßen, die Beschreibung weiter zu konkretisieren und die Möglichkeit zusätzlicher Strukturanreicherungen vorzusehen (gebietstypische Lesesteinstrukturen und Totholzelemente). Darüber hinaus wäre es wünschenswert, sofern möglich, auch Kleinstgewässer sowie Rohbodenstandorte in die Planung zu integrieren – etwa in Form eines temporären Kleinstgewässers im Bereich der lehmigen Albüberdeckung (Teilflächen 2,4).</p> <p>3. Externe Ausgleichsfläche:</p>	<p>Die Pflege ist für die Maßnahme 1 dargestellt (Staffelmahd von 50 % der Flächen jährlich). Je nach Standort werden sich Säume und Graskrautfluren entwickeln.</p> <p>Die Maßnahme 4 sieht die vielgestaltige Eingrünung aus Strauchgruppen und Wildobstbäumen vor. Weitere Strukturelemente sind nicht vorgesehen. Aufgrund des Klimawandels ist die Anlage von Kleingewässern, die in der Larvalphase von Libellen und Amphibien sicher wasserführend sind, auf den zur Verfügung stehenden Flächen nicht möglich. Aufgrund der geologischen Ausgangssituation werden sich keine Rohbodenstandorte entwickeln, welche als Lebensraumrequisit für Reptilien oder Feldvögel (Rebhuhn) von Bedeutung sein werden.</p> <p>Die externen Ausgleichsflächen werden für die Schaffung von CEF-Flächen für die Herstellung</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	--	---	--

	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der begrenzten Größe der externen Ausgleichsfläche eine räumliche Zuordnung zu bestehenden Biotopen, wie z.B. dem Geishügel, sinnvoll wäre. Dies würde die ökologische Wirksamkeit dieser Fläche erhöhen.</p> <p>4. Planungsalternativen – Weitere Reihenabstände (Punkt 5.7): Zur Stärkung der ökologischen Bedeutung der Anlage empfehlen wir, die Reihenabstände weiter zu vergrößern. Auch wenn die geplanten Abstände aus rein wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar sind, sollte die ökologische Bedeutung der Fläche stärker gewichtet werden. Größere Reihenabstände bieten nicht nur mehr Raum für eine vielfältigere Pflanzen- und Tierwelt, sondern fördern auch die Biodiversität, indem sie Lebensräume für verschiedene Tierarten schaffen, die auf offene Strukturen angewiesen sind. Darüber hinaus ermöglichen größere Abstände eine bessere Durchlüftung und Sonnenbestrahlung, was die Entwicklung von verschiedenen Pflanzenarten unterstützt und so das ökologische Gleichgewicht auf der Fläche stärkt. Wir regen an, diesbezüglich nochmals zu prüfen, ob eine ökologisch vorteilhaftere Lösung möglich ist.</p> <p>5. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring): Um die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen langfristig sicherzustellen, sollten regelmäßige Kontrollen und ein begleitendes Monitoring verbindlich festgelegt werden. Wir empfehlen, entsprechende Vereinbarungen und Anforderungen zur Durchführung und</p>	<p>von Feldlerchenlebensräumen verwendet. Hier sind die Vorgaben des LFU (Schreiben vom 22.02.2023) maßgeblich.</p> <p>Das Vorhaben dient in erster Linie zur Energieerzeugung. Aufgrund des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) wird eine dichtere Belegung der Flächen mit Modultischen geplant. Mit weiteren Reihenabständen bei den Modultischen wären noch mehr landwirtschaftliche Flächen erforderlich, um dieselbe Energiemenge zu erzeugen.</p> <p>Die Hinweise zum Monitoring werden im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kulmbach und dem Vorhabenträger geregelt. Unter I Nr. 4.1 wird ergänzt, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen der UNB zu melden sind.</p>	<p>Keine</p> <p>Ergänzung der Festsetzungen</p>
--	---	--	---

		<p>Dokumentation des Monitorings in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die entwickelten Flächen dauerhaft den naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und bei Bedarf frühzeitig steuernd eingegriffen werden kann.</p> <p>Schlussbemerkung: Wir behalten uns vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens erneut Stellung zu nehmen, da noch nicht alle relevanten Unterlagen und Informationen, insbesondere bezüglich der CEF-Flächen und der externen Ausgleichsmaßnahmen, vollständig vorliegen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.</p>		
15. Landratsamt Kulmbach / Technischer Umweltschutz	29.04.2025	<p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist mit einer relevanten Blendwirkung aufgrund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung und der Orografie nicht zu rechnen.</p> <p>Folgende Punkte hinsichtlich des Immissionsschutzes sind zu beachten:</p> <p>Ein erforderliches Verbot der Düngung und des chemischen Pflanzenschutzmitteleinsatzes werden in der Begründung genannt (u.a. Seite 26, Umweltbericht). Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan einzufügen. Aus Gründen der fehlenden Notwendigkeit und der Verhinderung von Schadstoffanreicherungen ist diese Vorgabe auf</p>	Die Hinweise sind unter den Festsetzungen I Nr. 4.2 für die externen Ausgleichsmaßnahmen und unter I Nr. 4.4 für das Sondergebiet bereits enthalten.	Keine

	<p>die Gesamtheit der Flächen, auch auf die unter den Solarmodulen zu beziehen.</p> <p>Zur Verhinderung von möglichen Bodenverunreinigungen, die im Rahmen des Monitorings untersucht werden müssten, und zum Erreichen einer hochwertigen Verwertung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sollte nur der Einsatz von unbedenklichen Modulen auf Siliziumbasis zugelassen werden. Dies wäre durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan abzusichern.</p> <p>Des Weiteren ist zu beachten, dass nördlich, westlich und südlich der Solaranlagenfelder in Abständen von 60 bis 400 m fünf Windenergieanlagen des Windparks Schimmendorf (insgesamt 7 Windenergieanlagen) mit einer Höhe von 199 m vorhanden sind.</p> <p>Durch den Betrieb der Windenergieanlagen kann es im Umfeld dieser Anlagen zu Eiswurf kommen. Deshalb sind die Photovoltaikmodule so auszurüsten, dass es durch den Eiswurf der Windenergieanlagen zu keinen Schäden kommen kann.</p> <p>Treten trotzdem Schäden auf, haftet hierfür der Photovoltaik-Anlagenbetreiber selbst. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan vorzugeben.</p> <p>Des Weiteren kommt es durch die Windenergieanlagen zu teilweisen Verschattungen mit entsprechenden Ertragsminderungen, die bei der Auslegung des Solarparks mit einzuplanen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Duldung von Immissionen durch die Windkraftanlage werden unter III Hinweise ergänzt.</p>	<p>Ergänzung unter Hinweise</p>
--	---	--	---------------------------------

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB  
(explizit 07.04.2025 – 09.05.2025)

		Ansonsten bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes gegen den Bebauungsplan Nr. 348 und die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Kirchleus – Oberdornlach“ keine weiteren Bedenken.		
16. Landratsamt Kulmbach / Fachkraft für Naturschutz	30.04.2025	<p>Das geplante PVA-Sondergebiet befindet sich südöstlich Kirchleus in der Flur „Rechentall“ und „Geißhügel“. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 35,34 ha und besteht aus 8 PVA-Teilflächen.</p> <p>Landschaftsbild Das Vorhabengebiet grenzt an den Windpark zwischen Kirchleus und Schimmendorf an und liegt auf der Kirchleuser Platte. Die Anlage entwickelt nur bedingte Fernwirkung und ist lediglich von den nördlich und östlich Kirchleus gelegenen Anhöhen, „Stennesberg“, „Schönberg“ und „Lösauer Berg“ gut einsehbar.</p> <p>Landschaftspflegerische Begleitplanung, Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Umweltbericht Als Grundlage wurden der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Stand Dez. 2021) sowie die Vorgaben des StMI zur Eingriffsregelung bei Photovoltaikanlagen“ (Stand 05.12.2024) herangezogen. Die Ermittlung des Eingriffs sowie die Ausgleichsbilanzierung entspricht den aktuellen Vorgaben und ist plausibel sowie nachvollziehbar. Mit den vorgeschlagenen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen besteht naturschutzfachliches Einverständnis.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine

37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB im Parallelverfahren

	<p>Zäunung der PV-Anlage Um die Zäunung für Kleintiere weitestgehend passierbar zu gestalten ist ein Bodenabstand der Zaunelemente von mind. 15 cm (wie in den Planungsunterlagen beschrieben) erforderlich. Zu beachten ist allerdings das der Zaun im Falle einer geplanten Beweidung, z. B. mit Schafen, zusätzlich wolfsicher gestaltet werden sollte, da in absehbarer Zeit mit dem Auftreten von vagabundierenden oder ortsfesten Wölfen gerechnet werden muss. Technisch ist es möglich die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten und gleichzeitig eine Zäunung wolfsicher zu gestalten. In einem Schreiben des StMUV vom 27.05.2021 werden folgende Möglichkeiten genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.</li> <li>• Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine wolfsichere Variante ist unter II Nr. 2 enthalten.</p>	<p>Keine</p>
--	--	--	--------------

	<p>Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.</p> <p>Bei der Verwendung von stromführenden Litzen muss allerdings der sehr hohe Wartungsaufwand, der durch das Freihalten/Freischneiden der Litzen von Vegetation entsteht, bedacht werden. Eingewachsene E-Zäune verlieren sehr schnell ihre Wirksamkeit (Spannungsabfall).</p> <p>Die veterinärrechtlichen Anforderungen für das Halten von Weidetieren bleiben unberührt.</p> <p>Artenschutz Durch das belassen der Flurwege und die Schaffung von Saumstrukturen bleibt eine gewisse Durchgängigkeit für Wildtiere erhalten, dennoch können Großteile der Feldflur von größeren Wildtieren nicht mehr genutzt werden. Eine erhöhte Frequentierung und Nutzung der umliegenden Acker- und Waldflächen durch Wildtiere ist dadurch möglich (Verbiss, Wildschäden). Grundsätzlich sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutsaison begonnen werden um das Risiko einer Besiedlung der Baustelle zu minimieren.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erbrachte Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse und vorgezogene Ausweichhabitate für die Feldlerche erbracht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der derzeitigen Ackernutzung stehen durch die geplanten Gras-Krautsäume deutlich mehr Äsungsflächen als bisher für Wildtiere zur Verfügung.</p> <p>Die Hinweise zum Zeitpunkt des Baus der Anlage zur Verhinderung von Eingriffen in den Lebensraum der Feldlerche werden zur Kenntnis genommen, um zeitlich für den Bau flexibel zu bleiben und gleichzeitig auch die Belange des Bodenschutzes zu gewährleisten sind unter I Nr. 4.1 Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Ergänzt werden unter I Nr. 4.1 noch die Hinweise der UNB zum Reptilienschutz.</p> <p>Die CEF-Flächen wurden mit der UNB abgestimmt und werden zum Entwurf ergänzt.</p>	<p>Ergänzung Festsetzung und Darstellung CEF-Flächen</p>
--	---	---	--

	<p>werden müssen. Mit den Schutzmaßnahmen (Zäunung) die ein Einwandern der Reptilien in den Baubereich verhindern sollen besteht naturschutzfachliches Einverständnis. Die Schutzzäunung ist unter Vorgabe einer qualifizierten Fachkraft (ökologische Baubegleitung) zu installieren und gegenüber der UNB zu dokumentieren.</p> <p>Mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen für Feldbrüter, die im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ erarbeitet wurden besteht grundsätzliches Einverständnis. Da die CEF-Maßnahmen rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind müssen diese noch in die Genehmigungsunterlagen textlich und planerisch eingearbeitet werden. Die CEF-Flächen (Blühbrache, Schwarzbrache, Lerchenfenster) müssen frühzeitig vor dem Baubeginn hergestellt werden, so dass diese in der folgenden Brutsaison vollumfänglich zur Verfügung stehen. Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Wachtel und Schafstelze sind der UNB mitzuteilen.</p> <p>Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Aufgrund des Maßnahmen- und Flächen-Umfangs wird zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Anforderungen eine ÖBB empfohlen. Der ÖBB obliegt im Wesentlichen die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Reptilien-Schutzzäunen und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen um eine Besiedlung der Baustelle durch Feldbrüter zu verhindern (Vergrämungsmaßnahmen).</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und eine ökologische Baubegleitung unter I Nr. 4.1 ergänzt.</p>	<p>Ergänzung Festsetzung</p>
--	---	---	----------------------------------

<p>17. Landratsamt Kulmbach / Naturschutz, Wasserrecht und Landschaftspflege</p>	<p>10.04.2025</p>	<p>Zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ wird aus wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Oberflächengewässer sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Dritte dürfen durch hangseitig abfließendes Oberflächenwasser nicht geschädigt werden.</p> <p>Gemäß Bebauungsplan ist es vorgesehen, anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern. Ob eine vorherige Sammlung des anfallenden Niederschlagswasser vorgesehen ist, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor und sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Sofern keine vorherige Sammlung des anfallenden Niederschlagswasser vor Versickerung bzw. Einleitung in das Grundwasser erfolgt, liegt keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor.</p> <p>Sollte jedoch das anfallende Niederschlagswasser zunächst gesammelt und dann in das Grundwasser eingeleitet werden, stellt diese eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß §§ 8 und 10 WHG der Erlaubnis bedarf.</p>	<p>Die Versickerung der Niederschläge erfolgt gem. Festsetzung I Nr. 4.4 eine Sammlung und Einleitung von Niederschlägen ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Keine</p>
--	-------------------	---	--	--------------

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB  
(explizit 07.04.2025 – 09.05.2025)

		<p>Die Erlaubnispflicht entfällt bei Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn die Voraussetzungen der NWFreiV in Verbindung mit den TRENGW eingehalten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, ist für die Gewässerbenutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Bezüglich der geplanten Versickerung sollte vorab durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Sickertest, Bodengutachten) überprüft werden, ob diese auch tatsächlich möglich ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
18. Luftamt Nordbayern / Regierung von Mittelfranken	07.04.2025	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
19. Markt Mainleus	09.04.2025	<p>Vielen Dank für Ihre Nachricht.</p> <p>Von Seiten des Marktes Mainleus werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
20. Polizeidienststelle Kulmbach	12.05.2025	Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplan, bzw. der Errichtung eines Solarparks zwischen Kirchleus und Oberdornlach.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Flurwege sind weiterhin nutzbar.	Keine

		<p>Die auf dem Internetangebot der Stadt Kulmbach eingestellten Unterlagen wurden eingesehen.</p> <p>Die vorgesehenen Flächen liegen eher in dünn besiedelten Gebieten ohne unmittelbare Angrenzung an stark frequentierten Straßen. Eine Beeinflussung des Straßenverkehrs dürfte nicht gegeben sein. Eine Zufahrt über land- und forstwirtschaftliche Wege sollte jederzeit möglich sein. Die Beschilderung der vorgesehenen Zufahrtswege muss mit Baubeginn angepasst werden. Sofern die Zufahrt über land- und forstwirtschaftliche Wege erfolgt, müssen Eigentümer und Betreiber, z. B. auch Handwerker zur Instandhaltung, die Zufahrt ermöglicht werden.</p> <p>Eine Videoüberwachung der Anlage ist empfehlenswert.</p> <p>Die etwas verspätete Rückmeldung bitten wir zu entschuldigen.</p>		
21. Regierung von Oberfranken / Bergamt Nordbayern	07.05.2025	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei den Baumaßnahmen unerwartet altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
22. Regierung von Oberfranken / Sachgebiet 24 - Höhere Landesplanungsstelle	17.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung und die zugehörigen Unterlagen.		

		<p>Von hier aus sind grundlegenden Einwände gegen die beabsichtigte Planung nicht veranlasst.</p> <p>Zwei Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die unter Punkt 5.7 in Teil A der Begründung erwähnte Prüfung von Planungsalternativen bezieht sich lediglich auf die verwendete Grundflächenzahl, nicht jedoch auf alternative Standorte.</li> <li>Nachdem die vorgesehenen Flächen keine einheitliche, zusammenhängende Gesamtfläche darstellen, wird empfohlen, für Flächen mit einer Bonität über dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 34) eine Alternativenprüfung durchzuführen.</li> </ul> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Kulmbach hat ein Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen erstellt. Im Standortkonzept ist der Vorhabenbereich als günstiger Standort für Freiflächenphotovoltaik eingestuft. Für das Vorhaben stehen nur die im Bebauungsplan dargestellten Flächen zur Verfügung.</p> <p>Würden nur Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Stadtgebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Stadtgebiet vorkommen. Hinzu kommt, dass Flächen mit geringer Bodenqualität, meist an Waldrändern oder im Bereich von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, als Standort für FF-PVA nicht geeignet sind.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
23. Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost / Landratsamt Hof	24.04.2025	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
24. Wasserwirtschaftsamt Hof	14.04.2025	Zu Ihrem Schreiben vom 01.04.2025 nimmt das Wasserwirtschaftsamt Hof wie folgt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine

	<p>1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete Durch das Vorhaben werden keine amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete berührt.</p> <p>2. Bodenschutz, Grundwasser Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist oberstes Ziel die Vermeidung von Bodenaushub. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Erdverlegung der Kabel zum Anschluss der Modulfelder Drainage-Effekte entstehen können, sodass sich die Feuchte der oberflächennahen Bodenhorizonte künftig verändert. Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die genauen Grundwasserstände im Planungsbereich sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebracht werden dürfen, wenn die Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter III Nr. 3 bereits berücksichtigt. Nach den Angaben des Umweltatlas liegen die Grundwasserverhältnisse tiefer als 2,0 m von der Geländeoberkante entfernt. Jedoch liegen in Teilbereichen staufeuchte Böden vor. Daher ist die Bodenfeuchte durch ein Bodengutachten im Vorfeld der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen von Stoffen (Zink) zu ergreifen (z.B. Verwendung von Magnesiumlegierungen bei der Trägerkonstruktion).</p>	<p>Festsetzung I Nr. 4.4</p>
--	---	--	----------------------------------

	<p>3. Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz Inwieweit anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser gesammelt und abgeleitet werden soll, geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der betreffende Standort innerhalb verkarstungsfähiger Untergrundverhältnisse liegt. Die Anforderungen an die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke sind zu beachten. In Abhängigkeit der geplanten Entwässerungskonzeption kann ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren notwendig werden.</p> <p>4. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete Nach unserem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich des Vorhabenbereiches von Oberflächengewässern und daraus eventuell resultierenden Überschwemmungsgebieten nicht tangiert. Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Etwaige daraus resultierende Gegenmaßnahmen dürfen die Situation für Dritte nicht verschlechtern. Das Gebiet ist von starken bis mäßigen Oberflächenabflüssen durch Starkregenereignisse betroffen (siehe Abbildung 1). Eine Themenkarte hinsichtlich der Starkregenereignisse ist im Umweltatlas <a href="https://www.umweltatlas.bayern.de/">https://www.umweltatlas.bayern.de/</a> unter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Festsetzung II Nr. 4.4 wird verwiesen. „Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Veränderung der Abflüsse ist aufgrund der vollständigen Versickerung der Niederschläge innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland und durch die teilweise Beschattung der Anlage wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens gegenüber dem jetzigen Zustand verbessert. Insofern wird sich eher eine Verbesserung der Abflüsse einstellen als eine Verschlechterung. Auf die Erstellung eines Abflussmodells wird daher verzichtet.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	--	---	---------------------------



		<p>abflusswirksamen und erosionsgefährdeten Bereichen, ist eindeutig zu regeln.</p> <p>5. Altlasten Im Bereich des o.g. Vorhabens sind uns derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hinsichtlich Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird jedoch ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Kulmbach empfohlen.</p> <p>Sollte dennoch bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, ist ein Fachbüro einzuschalten und es sind die zuständigen Behörden zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist unter III Nr. 3 bereits enthalten.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
25. Zweckverband zur Wasserversorgung Rodacher Gruppe	02.04.2025	Der angefragte Bereich liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
26. Tennet TSO GmbH	31.07.2025	<p>die Sichtung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der von Ihnen dargestellte Geltungsbereich der Bauleitplanung von unseren oben genannten Anlagen betroffen ist. Weiteres ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.</p> <p>Der geplanten Maßnahme im Bereich unserer Anlagen stimmen wir zu, sofern die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlagen nicht beeinträchtigt und die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Leitung mit Masten einschließlich der Leitungsschutzzone und Mastschutzzone im Planblatt eingetragen. Innerhalb der Leitungsschutzzone werden Nebenanlagen und Kameramasten ausgeschlossen.</p> <p>Die Maststandorte und Leitungen liegen außerhalb des Vorhabens, die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Tennet TSO GmbH wird durch</p>	<p>Ergänzung Leitung und Masten der TenneT TSO mit Schutzzone Ergänzung Festsetzung I 3.1 Sowie III Nr. 8</p>

	<p>Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils 35,00 m beiderseits der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten). Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die DIN EN 50341, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind.</p> <p>Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Maßnahmen (Bauvorhaben, Errichtung PV-Module etc.), die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage darf eine Bauhöhe von 4,00 m bezogen auf die Geländeoberkante nicht überschreiten. Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc. müssen außerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant und gesondert bei uns angefragt werden.</p> <p>Sollten Kameramaste beispielsweise zur Objektüberwachung aufgestellt werden, ist der Standort vorab mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter</p>	<p>den geplanten Solarpark nicht behindert. Auf das Planblatt wird verwiesen.</p> <p>Unter Hinweise werden im Planblatt ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Maßnahmen (Bauvorhaben, Errichtung PV-Module etc.), die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen, oder unmittelbar daran angrenzen, sind der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>- Der Mastschutzbereich (25 m im Radius um den Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.</li> <li>- Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches der Freileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen</li> <li>- Emissionen durch die Hochspannungsleitung (Eiswurf, Schatten, Vogelkot, elektromagnetische Felder usw.) sind zu tolerieren.</li> <li>- Innerhalb des Schutzbereiches ist jede Geländeneuveränderung im Voraus mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.</li> <li>- Die Verlegung von Erdkabeln im Schutzbereich sind der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>- Die Zaunanlage ist innerhalb des Schutzbereiches zu erden.</li> </ul>	
--	---	--	--

	<p>Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.</p> <p>Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen.</p> <p>Der Mastschutzbereich (25 m im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.</p> <p>Die Zugänglichkeit ist wie folgt sicherzustellen: Der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen mit einer Zuwegung von mindestens 6 m Breite gewährleistet sein. Unterhalb der Leitungsachse muss ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite angelegt werden.</p> <p>Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Freileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.</p>		
--	---	--	--

Da die externen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Bei Photovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitungen vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von der Freileitung abfallen können. Unter der Freileitung muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Solarmodulen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Innerhalb des Schutzbereiches ist jede Geländeniveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeniveauperhöhungen im Voraus mit uns

	<p>abzustimmen. Dauerhafte Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Schutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände von uns geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>Sollten im Schutzbereich Erdkabel verlegt werden, so ist dies der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.</p> <p>Grundsätzlich haben wir gegen eine Einzäunung keine Einwände. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden. Sollte eine Einzäunung geplant sein, ist zu beachten, dass wir jederzeit freien Zugang zu unserem Maststandort benötigen. Die Umzäunung muss so angelegt werden, dass eine 6 m breite Zufahrt zum Mastschutzbereich frei zugänglich ist. Der Mastschutzbereich ist ebenfalls von der Umzäunung auszusparen.</p> <p>Sollte für Arbeiten an unserer Höchstspannungsfreileitung aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Teilen ihrer Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb</p>		
--	---	--	--

des Schutzbereiches unserer Freileitung erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Wir bitten Sie, unsere Anlagen inklusive der Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen aufzunehmen.

Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen Ihres Verfahrens und bei einem konkreten Bauvorhaben, von Ihnen beteiligt zu werden. Bei künftigem Schriftwechsel bitten wir um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer.

		Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		
<b>B. Intern</b>				
1. Stadtwerke Versorgung	10.04.2025	Von Seiten der Gas- und Wasserversorgung der Stadtwerke Kulmbach kann ich Ihnen mitteilen, dass zum Bauvorhaben keine Bedenken bestehen. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich außerhalb unserer Versorgungsleitungen bzw. unseres Versorgungsgebiets.  Zu weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Keine
2. Stadtwerke Abwasserentsorgung	10.04.2025	Im betroffenen Bereich liegen keine Entsorgungsleitungen der Stadt Kulmbach.	Kenntnisnahme	Keine
<b>C. Öffentlichkeit</b>				
1. Öffentlichkeit Nr. 1	09.04.2025	Gegen den Bebauungsplan bzw Flächennutzungsplan auf der Kirchleuser Platte zwischen Oberdornlach und Kirchleus erhebe ich Einspruch. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:  es handelt sich um ein viel besuchtes Naherholungsgebiet mitten in Oberfranken, mit schönen Ausblick zum Frankenwald, Fichtelgebirge und Obermaintal	Am vorliegenden Standort bestehen bereits Vorbelastungen durch Windräder und Hochspannungsleitungen. Aufgrund von Flächenzusammenlegung ist eine für die landwirtschaftliche Nutzung rationell bewirtschaftbare Landschaft gestaltet worden. Eine kleinteilige strukturreiche Kulturlandschaft ist nicht mehr vorhanden. Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Im vorliegenden Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen der Stadt	Keine

das betroffene Areal ist bisher schon durch bestehende Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen sehr geschädigt.

insbesondere für unsere Landwirte sind unverzichtbare Ackerflächen die zudem noch unproblematisch (da größtenteils eben) zu bearbeiten sind. Neue Pachtflächen sind nur mit längeren Fahrwegen und somit umweltschädlicher zu erreichen.

Kulmbach wurde daher auch dieser Bereich als geeignet eingestuft. Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung mehr als relativiert. Für die Umsetzung der Energiewende sind beide Energieformen aufeinander abgestimmt notwendig.

	<p>Folgen für den Wasserhaushalt des Bodens sowie eine veränderte und einseitigere Pflanzenwelt dürften ebenfalls zu erwarten sein.</p> <p>Auch für die Jagdgenossenschaften würden wertvolle Flächen verloren gehen, zudem steigt durch die zu erwartenden Einzäunungen der Druck des Wildes in die Angrenzenden Waldstücke auszuweichen. Schädigungen an den Anpflanzungen sind die Folge.</p> <p>Ausserdem führen gleich drei zertifizierte Wanderwege-Frankenweg-Burgenweg und Frankenwaldsteig, unmittelbar am geplanten Areal vorrbei.</p> <p>Letzendlich halte die immer grösser werdenden Photovoltaikfreiflächen für unnötig da der Strom in Spitzenzeiten teuer entsorgt werden oder gespeichert werden muss (wurde in der Ard Sendung Plus minus vor einigen Wochen sehr deutlich dargestellt). Lange Leitungen sowie zum teil noch ungeklärte Einspeisepunkte stehen dem Vorhaben ebenfalls entgegen. Wenn, dann sollten hier erst die Dächer genutzt werden.</p> <p>Letzendlich ist es mir als Bürger von Oberdornlach ein Anliegen unsere Heimat auch für nachfolgende Generationen in einem attraktiven und möglichst natürlichen Zustand zu erhalten. Am Beispiel Eggenreuth, wo ebenfalls eine ebene Fläche bebaut wurde, kann man sich ein gutes Bild machen.</p>	<p>Die Niederschläge werden vor Ort versickert und nicht gesammelt und abgeleitet (siehe Festsetzung II Nr. 4.4)</p> <p>Im Bebauungsplan sind die Teilflächen getrennt, um Wildkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen zu ermöglichen. Die Pufferstreifen und solche im Kontakt zu Waldflächen stellen attraktive Äsungsflächen für Wildtiere dar, die auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen derzeit nicht vorhanden sind.</p> <p>Die genannten Wanderwege führen westlich der Teilflächen 7 und 8 vorbei, diese sind durch die bestehende und geplante Eingrünung bereits teilweise abgeschirmt.</p> <p>Dass bei der Energiewende die Schaffung neuer Standorte für erneuerbare Energie und der Netzausbau nicht synchron verlaufen ist, ist nicht das Verschulden der Stadt und des Vorhabenträgers, sondern ein Versäumnis der Leitungsträger, die nicht im erforderlichen Maße den Netzausbau vorangetrieben haben, der jetzt und künftig nachgeholt werden muss. Für das Vorhaben sind Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzufuffern.</p> <p>Wie oben bereits angemerkt, wurde der Standort deswegen ausgewählt, da Vorbelastungen durch Windräder und Hochspannungsleitungen bestehen. Durch die umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen entlang der Fußwege wurde versucht den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.</p>	
--	---	---	--

<p>2. Öffentlichkeit Nr. 2</p>	<p>05.05.2025</p>	<p>Als Anwohner von Kirchleus, Betreiber einer kleinen Pension für Urlaubsgäste sowie Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen, möchten wir hiermit entschieden Einspruch gegen die geplante Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage zwischen Kirchleus und Oberdornlach einlegen.</p> <p>Die Errichtung der Anlage hätte weitreichende negative Auswirkungen - nicht nur auf die Umwelt und die landwirtschaftliche Nutzung, sondern auch auf die touristische Attraktivität unserer Region. Im Einzelnen:</p> <p>1. Bodenzerstörung und Flächenvernichtung: Die Installation großflächiger Solarmodule führt unweigerlich zur massiven Versiegelung und Zerstörung wertvoller Ackerflächen. Diese Böden dienen bislang der nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung und gehen durch die Umwandlung in Brachland dauerhaft verloren.</p> <p>2. Existenzbedrohung für Landwirte: Die betroffenen Flächen sind für viele Landwirte in der Region essenziell. Jede verlorene Fläche bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung Verdrängung der regionalen Landwirtschaft, die ohnehin unter Druck steht.</p>	<p>Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt halten sich gemessen an den Vorteilen des Vorhabens (Erzeugung regenerativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz) in Grenzen.</p> <p>Auf die Festsetzung II Nr. 4.5 und auf den Umweltbericht wird verwiesen. Mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen sind keine weiteren Versiegelungen mit dem Vorhaben verbunden. Die Nebenanlagen haben einen Flächenanteil von 0,8 % an der Gesamtfläche. Die Flächen werden regelmäßig gepflegt. Im Durchführungsvertrag ist geregelt, dass nach Ende der Stromnutzung der Rückbau der Anlage und die landwirtschaftlichen Flächen wiederherzustellen sind.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und können nur schwer gelöst werden, letztlich liegt das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Ferner sind derzeit im gesamten Stadtgebiet weniger als 1 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche für derartige Vorhaben überplant.</p>	
--------------------------------	-------------------	---	---	--

	<p>3. Eingeschränkte Wildbewirtschaftung: Durch die großflächige Bebauung wird die Bejagung des Wildes erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Die Pflege des ökologischen Gleichgewichts wird damit gefährdet - mit unkalkulierbaren Folgen für Natur und Landwirtschaft.</p> <p>4. Mangelhafte Infrastruktur - Strom kann nicht abgeleitet werden: Bereits bestehende Windkraftanlagen auf der Kirchleuser Platte stehen häufig still, weil es an geeigneten Stromleitungen mangelt. Es ist daher völlig unverständlich, wie zusätzlich erzeugter Solarstrom effizient genutzt werden soll. Statt neuer Anlagen sollte zunächst die bestehende Infrastruktur sinnvoll ausgebaut werden.</p> <p>5. Unverhältnismäßige Belastung der Anwohner und Gäste: Während aus städtebaulichen Gründen darauf geachtet wird, dass Touristen von der Plassenburg aus keine Photovoltaikanlagen sehen müssen, sollen wir als Bürger in und um Kirchleus dauerhaft mit der visuellen Belastung leben. Unsere Pensions-Gäste kommen gezielt wegen der unberührten Natur - künftig müssten sie auf ihren Spaziergängen um kahle, eingezäunte Flächen mit Solarpanelen herumlaufen. Dies ist nicht nur ein ästhetischer</p>	<p>Durch die Trennung des Vorhabens in Teilflächen werden Wildkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen des Sondergebiets belassen. Diese Pufferstreifen und solche zu Waldflächen stellen attraktive Äsungsflächen für Wildtiere dar, die es auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen derzeit nicht gibt. Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts besteht daher nicht. Da die Teilflächen entlang von Wegen verlaufen, welche durch Freizeit und Erholungsnutzung frequentiert sind, ist hier die Jagd bereits eingeschränkt.</p> <p>Dass bei der Energiewende die Schaffung neuer Standorte für erneuerbare Energie und der Netzausbau nicht synchron verlaufen ist, ist nicht das Verschulden der Stadt oder des Vorhabenträgers, sondern ein Versäumnis der Leitungsträger, die nicht im erforderlichen Maße den Netzausbau vorangetrieben haben, der jetzt und künftig nachgeholt werden muss. Für das Vorhaben sind Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzupuffern.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch Windkraftanlagen und Hochspannungsleitung ist der Bereich des Vorhabens nicht mehr unberührt, die Bündelung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wurde für den Standort bewusst gewählt. Durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen wird der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert.</p>
--	--	---

		<p>Verlust, sondern auch eine massive Einschränkung der touristischen Qualität und damit eine wirtschaftliche Bedrohung unseres Betriebs.</p> <p>Wir appellieren eindringlich an die Verantwortlichen, dieses Vorhaben noch einmal gründlich zu überdenken. Die langfristigen Schäden für Landschaft, Landwirtschaft, Tourismus und Lebensqualität stehen in keinem Verhältnis zum fragwürdigen Nutzen.</p>	<p>Das Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der nationalen Sicherheit (siehe LEP 6.1.1). Bei der Eingrünung und bei der Planung der Wildkorridore wurden einerseits die Belange des Landschaftsbildes und der Natur sowie auf der anderen Seite auch die Belange der Landwirtschaft durch eine effiziente Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt.</p>	
<p>3. Öffentlichkeit Nr. 3</p>	<p>07.05.2025</p>	<p>Als engagierter Bürger/als engagierte Bürgerin möchte ich meine Bedenken und meine Haltung zum geplanten Solarpark auf der Kirchleuser Platte zum Ausdruck bringen. Ich verstehe die Bedeutung der Energiewende und begrüße die Bemühungen, nachhaltige Energiequellen zu fördern.</p> <p>Allerdings sehe ich auch die Sorgen der Anwohner und der Bevölkerung, die in der bisherigen Diskussion deutlich geworden sind. Bereits auf der Infoveranstaltung auf der Kirchleuser Platte im September 2023 sowie der kleineren Versammlung im Feuerwehrhaus in Oberdornlach im November 2023 wurden sehr viele Gründe geäußert, die gegen einen Solarpark sprechen.</p> <p>Der Stadtrat (Volksvertretung) hat in seiner Sitzung im April 2024 zugestimmt, dieses Projekt weiter zu verfolgen - allerdings unter</p>		

	<p>der Maßgabe, die Bevölkerung mitzunehmen und nichts gegen deren Willen zu entscheiden. Stellt sich die Frage, warum sich ein angesehener Stadtrat in eben jener Sitzung vorab in einem persönlichen Gespräch dahingehend äußert, er sei gegen dieses Projekt, werde aber in der Abstimmung dafür stimmen, weil es auf politischer Ebene von ihm erwartet wird. Das hat mit Volksvertreter nichts zu tun.</p> <p>Viele Argumente wurden bereits vorgebracht, aus landwirtschaftlicher, ökologischer, jagdlicher oder technischer Sicht. All diese wohl begründeten Argumente sind für sich schon Anlass diese geplante Freiflächen PV abzulehnen.</p> <p>Jetzt zu der speziellen Situation auf der Kirchleuser Platte:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Auf den oben erwähnten Ortsversammlungen (mit Vertretern der Stadt, der Stadtwerke oder Südwerk) als auch privaten (E-Mail)-Anfragen an Südwerk wurden alle Sorgen, Bedenken und Fragen mehrfach und ausführlich geäußert. Genau diese Fragen stehen leider immer noch im Raum oder wurden im Konjunktiv gekonnt umgangen. Warum bekommen wir keine ehrlichen, fachlichen Antworten oder viel mehr Lösungen?</li><li>2. Warum wird die aktuelle Datenlage nicht berücksichtigt? Exemplarisch drei Beispiele:</li></ol>	<p>Mit dem Bauleitplanverfahren findet zweimal eine Bürgerbeteiligung statt. Im Vorfeld fanden in den Ortsteilen Kirchleus und Oberdornlach sowie ein Orstermin statt, in denen die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert wurde. Aufgabe eines Bauleitplanverfahrens ist die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander. Dieser wurde im erforderlichen Umfang nachgekommen.</p>	
--	--	---	--

	<p>a) agrarheute vom August 2024 <a href="https://www.agrarheute.com/energie/strom/viel-solarstrom-freiflaechen-pv-anlagen-abgeschaltet-624345">https://www.agrarheute.com/energie/strom/viel-solarstrom-freiflaechen-pv-anlagen-abgeschaltet-624345</a></p> <p>Netzbetreiber schalten PV-Anlagen ab Wenn wie jetzt im Sommer landauf, landab die Sonne scheint, produzieren die Solaranlagen mehr Strom, als das Netz aufnehmen kann. Um Das Stromnetz zu schützen, müssen Anlagen abgeschaltet werden. Die Bayernwerk Netz AG äußerte gegenüber dem Bayerischen Rundfunk (Quer vom 8. Juli 2024), 2022 habe sie etwa 100.000 Mal ins Netz eingreifen müssen, um eine Überlastung zu verhindern. 2023 waren bereits eine Million Eingriffe nötig und 2024 bis Anfang Juli mehr als 3 Millionen mal. „Das Netz wäre überlastet und es könnte auch zu Ausfällen kommen“, so Johannes Larsen, der Leiter der Systemführung bei Bayernwerk, gegenüber agrarheute.</p> <p>b) Auszug aus dem Energienutzungsplan Stadt Kulmbach 2024 (S.29 ENP)</p> <p>Das PV-Potenzial auf Dachflächen in Kulmbach wurde 2022 noch nicht einmal zu 10% genutzt. Insgesamt könnten auf den Dächern der Wohn- und Nichtwohngebäude jährlich mehr als 200 GWh erzeugt werden. Hinzu kommt das Potenzial für PV an Fassaden, das auf mehr als 100 GWh/a geschätzt werden kann. In Summe ließen sich also allein durch PV auf und an Gebäuden bilanziell bereits rund 90 % des für 2045 prognostizierten Bedarfs decken.</p>	<p>Dass bisher bei der Energiewende die Schaffung neuer Standorte für erneuerbare Energie und der Netzausbau nicht synchron verlaufen ist, ist nicht das Verschulden der Stadt und des Vorhabenträgers, sondern ein Versäumnis der Leitungsträger, die nicht im erforderlichen Maße den Netzausbau vorangetrieben haben, der jetzt und künftig nachgeholt werden muss. Für das Vorhaben sind Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen der PV-Anlage abzufuffern.</p> <p>Auch die Stadt Kulmbach hält eine Energieproduktion auf Dachflächen und Fassaden für sinnvoll, da die Dachflächen nicht im Eigentum der Stadt sind, ist es den jeweiligen Eigentümern überlassen, ob Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Dachflächen und an Fassaden gebaut werden. Die Stadt hat auch keine Handhabe die Eigentümer zur Umsetzung zu zwingen.</p>
--	---	---

	<p>c) Auszug aus dem Energienutzungsplan Stadt Kulmbach 2024 (S.37 ENP)</p> <p>Energienutzungsplan Stadt Kulmbach Potenzialanalyse</p> <p>4.6 Zusammenfassung</p> <p>Die Deckung des gesamten Energiebedarfs (weitestgehend unter Einbeziehung der Sektoren Wärme und Verkehr) durch Strom aus erneuerbaren Energien, zu 100 Prozent gewonnen innerhalb des Kulmbacher Stadtgebiets, ist möglich, ohne die Landschaft übermäßig in Anspruch nehmen zu müssen. Dies gilt sogar für den prognostizierten Anstieg des Strombedarfs bis 2045 auf das Zwei- bis Dreifache.</p> <p>3. Ist Südwerk der richtige Partner?</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wieviel Speicherkapazität ist nötig, um die Kulmbacher Industrie auch in sonnenarmen Stunden/nachts sowie in den Wintermonaten mit Ökostrom sicher zu versorgen? Das sollte doch das Ziel einer Nachhaltigkeit für unsere Kinder sein? In Eggenreuth werden Speicher und teils Agri-Photovoltaik eingesetzt. Diese Ansatzpunkte wurden von der Firma Südwerk immer plump abgeschmettert.</li><li>- Hat Südwerk überhaupt die Kompetenz und Erfahrung im Bau von Batteriespeichern? Können diese belegt werden? In deren Internetauftritt ist</li></ul>	<p>Wie oben angemerkt sind Batteriespeicher vorgesehen. Derzeit laufen mehrere Projekte von Südwerk für Batteriespeicher.</p>	
--	--	---	--

diesbezüglich nichts zu sehen. Es wurde von deren Seite sowohl bei den Versammlungen als auch persönlich immer suggeriert einen Speicher einzusetzen. Verpflichtet sich Südwerk hierzu vertraglich?

4. Außerdem möchte ich - als betroffener Grundstücksbesitzer, welcher dem Mammon nicht verfallen ist - anmerken, dass von Anfang an nicht mit offenen Karten gespielt wurde: Als der Mitarbeiter der Südwerk unangemeldet im Sommer 2022 bei uns klingelte, war von vier Grundstücken die Rede, die man für dieses Projekt heranziehen möchte. Mir wurde suggeriert, wir wären die letzten die noch unterschreiben müssten. Ähnlich wird es wohl auch bei den anderen betroffenen Grundstückseigentümern gelaufen sein.

Zur ersten Info-Versammlung der betroffenen Eigentümer am 31.8.2022 waren dann aber deutlich mehr Grundstücksbesitzer vor Ort, und das Ausmaß dieser „FlächenVERUNnutzung“ wurde erstmals wirklich deutlich. Wir fühlten uns getäuscht.

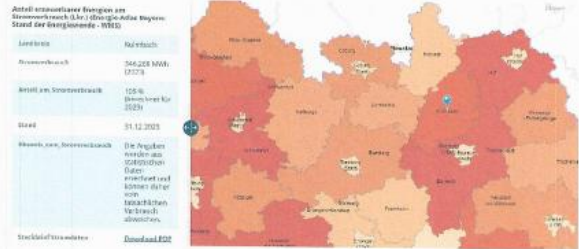
Auch dass zu dieser Versammlung nicht alle Einwohner der betroffenen Ortschaften eingeladen wurden, war berechnend!

5. Die Kulmbacher Volksvertreter (Stadtrat) sollten sich an der Entscheidung des Gemeinderates Trebgast ein Beispiel nehmen. Dieser hat den geplanten Solarpark in Feuln

Kenntnisnahme, die Hinweise haben auf die Bauleitplanung keinen Einfluss. Anzumerken ist, dass vor Ort drei Termine stattgefunden haben (jeweils in den Ortsteilen Kirchleus und Oberdornlach) und ein gemeinsamer Termin vor Ort auf den Projektflächen).

Aufgabe eines Bauleitplanverfahrens ist die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander.

	<p>nicht umgesetzt, weil es Bedenken seitens der Bevölkerung gab. Es ist wichtig, die Anliegen und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und bei Entscheidungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Unsere konkrete Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bereits versiegelte Flächen wie Dächer oder Parkplätze nutzen! Laut ENP (siehe Auszug oben) besteht in Kulmbach hier erhebliches Potenzial. Das wäre ökologisch sinnvoll und vor allem verantwortungsbewusst! Konkret genannt werden beispielsweise der Parkplatz am Freibad, das obere Parkdeck des Fritz, der städtische Bauhof sowie die angrenzende Feuerwehr. Auch die städtischen Liegenschaften wurden „bislang zurückhaltend“ mit PV ausgestattet (S.59 ENP)-warum? Warum nicht mit gutem Beispiel vorangehen? Weil die Hand heben für eine Freiflächen PV einfacher ist? Oder hat der Stadtrat diesen ENP etwa noch nie gelesen?</li> <li>▶ Industriedächer Die Industrie ist mit 62,4 % (S.15 ENP) mit Abstand größte Verbrauchergruppe - hier ansetzen und Industriedächer nutzen! Dazu ist es notwendig, bürokratische Hürden abzubauen und Maßnahmen zu fördern, die den Ausbau der Photovoltaik auf diesen Flächen beschleunigen. Wie sieht es mit Batteriespeichern in der Industrie aus (analog zu den Speichern in Privathaushalten)?</li> </ul>	<p>Dieser wurde im erforderlichen Umfang nachgekommen.</p> <p>Nach dem Stromsteckbrief (Energieatlas Bayern) stehen im Stadtgebiet für Kulmbach einem Verbrauch von ca. 165 GWh eine Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien von ca. 49 GWh gegenüber. Der solare Anteil beträgt dabei 67 %, davon werden durch PV-Freiflächenanlagen 40 % und durch PV-Dachanlagen 27 % der Strommenge erzeugt. Das Potenzial der PV-Dachanlagen könnte theoretisch den Strombedarf decken, jedoch ist der Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern abhängig von den privaten Eigentümern und nicht steuerbar. Die Zahlen belegen, dass weiterhin ein hoher Strombedarf besteht.</p>	
--	---	---	--

		<p>Stichwort: Energie dort erzeugen und speichern, wo sie verbraucht wird!</p> <p>► Energieatlas Bayern (Stand Februar 2025) Der Landkreis Kulmbach inkl. Stadt Kulmbach erfüllt bereits heute die Vorgaben für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für das Jahr 2030 bzw. übertreffen diese. Daher kein blinder Aktionismus sondern nachhaltige Entscheidungen und nutzen der vorhandenen Potenziale außerhalb der Freiflächen PV. Wir liegen gut im Rennen und können uns diesen „Luxus“ erlauben!</p> 		
<p>4. Öffentlichkeit Nr. 4</p>	<p>09.05.2025</p>	<p>Anbei übersende ich Ihnen fristgerecht eine Unterschriftenliste gegen den geplanten Bau der Solaranlage im Naturerholungsgebiet Oberdornlach - Kirchleus (bei uns zu Hause genannt „uhm berch - auf der Kirchleuser Plattn). Ebenso erhalten Sie eine ausführliche Begründung und Stellungnahme der Beweggründe für uns, als Anwohner, Naturfreunde und Wertschätzer den Schöpfer im Geschöpfe ehrt, gegen den geplanten Bau. Ich bitte Sie höflichst um eine Rückbestätigung des Zuganges der E-Mail und dessen Anhangs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine</p>

	<p>Hochachtungsvoll und in Vertretung der Gemeinden Oberdornlach, Unterdornlach, Bärnhof, Kirchleus, Danndorf</p> <p>Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach</p> <p>Inhalt                  Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach ..... 2                  1. Ökologischer Aspekt ..... 3                  2. Aus Jagdlicher Sicht..... 5                  3. Technischer Aspekt: Mangel an Netzinfrastruktur und Speicherlösungen ..... 7                  4. Wirtschaftlicher Aspekt ..... 8                  5. Sozialer Aspekt: Ungleichgewicht zwischen Nutzen und Belastung ..... 10                  Gesamtfazit: Für eine echte Energiewende - nicht gegen Mensch, Natur und Gemeinwohl. .... 12                  ..... 12                  Unsere Forderungen im Überblick: ..... 13</p> <p>Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach                  Die geplante Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage von fast 40 Hektar auf landwirtschaftlichen Boden in unserer Ortschaft hat eine breite Diskussion ausgelöst. Im Sinne des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit stellen sich mehrere erhebliche Bedenken und Fragen, die wir in diesem Positionspapier ausführlich darlegen möchten. Besonders der Verlust von landwirtschaftlich nutzbarem Boden, die Eingriffe in die Natur und die mangelnde Anpassung an lokale</p>		
--	--	--	--

	<p>Gegebenheiten werfen ernsthafte Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieses Projekts auf.</p> <p><b>386.000m<sup>2</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 386.000 m<sup>2</sup> entsprechen etwa 55 Fußballfeldern.</li><li>• 15,44 km Autobahn (Eine 4-spurige Autobahn (inkl. Seitenstreifen) ist etwa 25 Meter breit)</li><li>• die Terminalfläche des Flughafens München (Terminal 2) liegt bei ca. 260.000 m<sup>2</sup></li><li>• 386.000 m<sup>2</sup> wären also deutlich größer als ein großes Flughafenterminal.</li><li>• das entspricht circa der 1,4-fachen Wasserfläche der Kieswäsch</li><li>• das entspricht circa der Fläche vom Fritz bis zum Schwedensteg, Seelöwe, Weißer Turm, Petri-Kirche, ULF, Bastei-Gasse, Holzmarkt bis zur Hans-Hacker-Straße</li></ul> <p>Versiegelte Flächen in Kulmbach in der Lichtenfelser Straße</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• IREKS: 35.000m<sup>2</sup> plus weitere 6.000 m<sup>2</sup> ungenutzte Parkplatzflächen</li><li>• Brauerei 40.000m<sup>2</sup></li><li>• ...</li><li>• ...</li><li>• ...</li></ul> <p>Wir stehen hinter dem Ziel der Energiewende und erkennen die Notwendigkeit an, erneuerbare Energien auszubauen. Unser Dorf leistet dazu bereits heute einen erheblichen Beitrag – unter anderem durch sieben Windkraftanlagen im direkten Umfeld des geplanten Projekts. Mit der geplanten knapp 40</p>		
--	---	--	--

	<p>Hektar großen Freiflächen-Photovoltaikanlage würde jedoch ein unverhältnismäßiger Eingriff in Landschaft, Natur und Lebensqualität erfolgen. Wir fordern eine Überprüfung und Anpassung des Vorhabens auf Grundlage ökologischer, technischer und sozialer Kriterien.</p> <p>1. Ökologischer Aspekt Nachhaltige Energiegewinnung ist ein zentrales Ziel unserer Zeit- aber sie darf nicht zulasten der ökologischen Grundlagen geschehen, die wir zu schützen vorgeben. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Oberdornlach wird nicht nur das Landschaftsbild verändern, sondern bringt weitreichende ökologische Risiken mit sich, die in ihrer Tragweite kaum abschätzbar sind. Insbesondere die Folgen für Boden, Artenvielfalt und Biotopvernetzung widersprechen den Grundsätzen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur und Umwelt.</p> <p><b>Zerstörung der Bodenfruchtbarkeit - ein langfristiger ökologischer Schaden</b> Photovoltaikanlagen auf wertvollen Agrarflächen haben direkte und tiefgreifende Auswirkungen auf die Bodenökologie. Eine Studie von Moscatelli et al. (2022)<sup>1</sup> belegt: Bereits nach sieben Jahren verändert sich die Bodenqualität unter Solarmodulen signifikant. Die Wasserhaltekapazität sinkt, die Bodentemperatur verändert sich - mit negativen Folgen für das Pflanzenwachstum.</p>	<p>Die Studie kann nicht nachvollzogen werden, mit der vorliegenden Planung werden die Modultische in Reihen angeordnet. Eine vollständige Verschattung findet daher nicht statt. Unter den Modultischen und zwischen den Modultischreihen wird zweimal im Jahr Grünland gemäht. Sollte der Aufwuchs signifikant abnehmen, werden die Mahdgänge reduziert. Durch Mulchen der Fläche wird der Humusanteil erhöht.</p> <p>Insgesamt ist künftig aufgrund der fehlenden Düngergaben mit mineralischem Dünger und dem Verzicht auf Pflanzenschutz von einer Bodenverbesserung auszugehen, da die Nutzung gegenüber dem jetzigen Zustand deutlich reduziert wird.</p>	<p>Keine</p>
--	---	--	--------------

	<p>Noch gravierender ist die Reduktion organischer Substanz: -61 % Kohlenstoff (TOC) und -50 % Stickstoff (TN) bedeuten einen dramatischen Verlust an Nährstoffverfügbarkeit und biologischer Aktivität. Der Boden wird nicht nur in seiner Fruchtbarkeit, sondern auch in seiner Funktion als Lebensraum und CO<sub>2</sub>-Speicher geschädigt. Der Verweis auf mögliche Renaturierung nach Rückbau greift hier zu kurz - denn wie lange dieser Prozess dauert und ob die ursprüngliche Bodenqualität überhaupt wiederhergestellt werden kann, ist wissenschaftlich unklar. Ein solcher Eingriff steht im direkten Widerspruch zu den Zielen nachhaltiger Landwirtschaft und langfristiger Ressourcenschonung.</p> <p><sup>1</sup> Maria Cristina Moscatelli, Rosita Marabottini, Luisa Massaccesi, Sara Marinari: Soil properties changes after seven years of ground mounted photovoltaic panels in Central Italy coastal area (Geoderma Regional, Volume 29) (2022), <a href="https://doi.org/10.1016/j.geodrs.2022.e00500">https://doi.org/10.1016/j.geodrs.2022.e00500</a>. (<a href="https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2352009422000207">https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2352009422000207</a>)</p> <p><b>Zusätzliche Belastung durch Materialeintrag - eine unterschätzte Gefahr</b></p> <p>Auch die Materialzusammensetzung der Anlage muss kritisch betrachtet werden. Über die Jahrzehnte ihrer Standzeit gelangen durch Verwitterung und Abrieb relevante Mengen an Zink in den Karstboden - ein Stoff, dessen Anreicherung in Ökosystemen nicht folgenlos bleibt. Bislang fehlt jede Information, ob eine</p>	<p>Bei der Einbindung von Metallprofilen in den Boden können Schwermetalle ausgewaschen werden, dies gilt insbesondere bei Zinklegierungen bei Verankerungen, die in die gesättigte Bodenzone oder den Grundwasserschwankungsbereich einbinden. Außerhalb von Bereichen mit wassergesättigter Bodenzone ist die Auswaschung von Zink-Ionen gering (siehe Bayerisches Landesamt für Umwelt</p>	<p>Festsetzung I Nr. 4.4</p>
--	--	---	----------------------------------

	<p>Beprobung, Nachverfolgung oder spätere Entsorgung dieser Stoffe eingeplant ist. Ein solches Vorgehen wäre jedoch das Mindestmaß an ökologischer Verantwortung bei einem Großprojekt dieser Dimension.</p> <p><b>Mehrfachnutzung? Ein reines Feigenblatt ohne Substanz</b> Immer wieder wird das Schlagwort der „Mehrfachnutzung“ ins Feld geführt. Doch konkrete, vertraglich gesicherte Konzepte bleiben aus. Weder wurde ein Verbotsschutz vorgesehen, noch sind Kooperationen mit regionalen Nutztierhaltern bekannt. Die Anlage in Eggenreuth zeigt, dass es anders geht: Dort wurde die Nutzung als Schweineweide von Anfang an eingeplant und konsequent umgesetzt. Was hier in Oberdornlach als möglich dargestellt wird, ist bislang nicht mehr als ein theoretisches Versprechen ohne belastbare Planung - und damit kein ernstzunehmendes Argument.</p> <p><b>Zerschneidung von Biotopverbundstrukturen -Artenvielfalt in Gefahr</b> Ein weiteres zentrales Problem stellt die Zerschneidung des Biotopverbunds dar. Die</p>	<p>2014: Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen), am vorliegenden Standort sind keine grundwassernahen Böden gegeben. Jedoch liegen in Teilbereichen staufeuchte Böden vor. Daher ist die Bodenfeuchte durch ein Bodengutachten im Vorfeld der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen von Stoffen (Zink) zu ergreifen (z.B. Verwendung von Magnesiumlegierungen bei der Trägerkonstruktion).</p> <p>Das Vorhaben wurde als konventionelle Freiflächenphotovoltaikanlage konzipiert, da keine landwirtschaftlichen Betriebe für eine Weidenutzung zur Verfügung standen.</p> <p>Auf das Planblatt wird verwiesen. Derzeit wird das Gebiet großflächig landwirtschaftlich genutzt mit Schlaglängen von &gt; 350 m. Zu den vorhandenen Hecken und Feldgehölzen werden Pufferstreifen vorgesehen, diese Flächen werden</p>
--	---	--

	<p>Fläche in Oberdornlach ist kein ökologisches Brachland, sondern ein strukturreiches Gebiet mit hoher ökologischer Bedeutung- ein Mosaik aus Offenflächen, Hecken, Säumen und landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen. Durch die großflächige Versiegelung und Einzäunung geht dieser Zusammenhang verloren. Rückzugsräume für bedrohte Arten - insbesondere für Insekten und bodenbrütende Vögel - werden zerschnitten oder komplett zerstört. Das Argument, die PV-Anlage könne sogar Lebensraum für Bodenbrüter bieten, entkräftet sich bei genauer Betrachtung: Die ungestörten Flächen locken Beutegreifer wie Füchse, Marder und Rabenvögel regelrecht an, deren Bejagung-wie unten dargelegt- kaum noch möglich ist. Das Resultat ist ein ökologisches Paradoxon: Angeblicher Schutzraum wird zur Falle für die Arten, die er zu schützen vorgibt.</p> <p><b>Verlust von Lebensräumen und fehlende Durchgängigkeit</b> Neben Insekten und Vögeln sind es vor allem größere Wildtiere wie Rehe und Wildschweine, die auf zusammenhängende, durchquerbare Lebensräume angewiesen sind. Die geplante Anlage schafft eine Barriere, die nicht nur ihre natürlichen Wanderungen behindert, sondern Stress, Unfälle und Konflikte mit angrenzender Landwirtschaft begünstigt. Bei wertvollen Gebieten wie diesem müssen Wildkorridore nicht nur erkannt, sondern auch aktiv in die Planung integriert werden.</p>	<p>landwirtschaftlich genutzt mit Düngung und Pflanzenschutz. Neben den Pufferstreifen sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, welche Verbundstrukturen zu bestehenden Vegetationsstrukturen schaffen. Insofern werden die bestehenden Strukturen erhalten und durch geplante Eingrünungen vernetzt und ein Biotopverbund geschaffen.</p> <p>Auf das Planblatt wird verwiesen. Durch die Trennung in Teilflächen werden Wildkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen belassen und bewusst Wildkorridore zwischen Teilflächen eingeplant. Diese Pufferstreifen und die Pufferstreifen zu Waldflächen und Hecken stellen attraktive Äsungsflächen für Wildtiere dar. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Keine</p>
--	--	---	--------------

	<p><b>Heckenstreifen und Pufferzonen - Pflicht, nicht Kür</b> Sollte ein solches Projekt dennoch umgesetzt werden, wären durchgehende Grünstreifen mit naturnahem Heckenbewuchs das absolute Minimum an ökologischer Ausgleichsmaßnahme. Diese dürfen jedoch nicht - wie häufig der Fall - alle paar Jahre auf den Stock gesetzt werden, sondern müssen langfristig als stabile Lebensräume erhalten bleiben. Nur so kann ein Minimum an Vernetzung und Pufferung gegenüber den massiven ökologischen Eingriffen geschaffen werden.</p> <p><b>Zwischenfazit: Energie darf nicht gegen Natur ausgespielt werden</b> Die geplante Anlage steht exemplarisch für eine fehlgeleitete Vorstellung von Nachhaltigkeit: Sie opfert lebendige Böden, funktionierende Ökosysteme und artenreiche Landschaften für einen kurzfristigen Energiegewinn. Ein ökologisches Großprojekt ohne echte Mehrfachnutzung, ohne durchdachtes Naturschutzkonzept und ohne Rücksicht auf Bodenprozesse kann und darf nicht als „grüne Lösung“ gelten. Echte Nachhaltigkeit misst sich nicht an installierter Leistung, sondern an Rücksicht auf das Leben darunter. Die Kirchleuser Platte, Ober und Unterdornlach verdient ein besseres Konzept im Einklang mit der Natur, nicht zu ihrem Preis.</p> <p><b>2. Aus Jagdlicher Sicht</b></p>	<p>Die Pflege sieht den Erhalt von Hecken vor, ohne Pflege und Rückschnitt verkahlen diese im Inneren. Die Wildobstbäume werden nicht auf den Stock gesetzt (siehe Festsetzung I 4.2).</p> <p>Auf das Planungskonzept wird verwiesen. Bei der Eingrünung und bei der Planung der Wildkorridore wurden einerseits die Belange des Landschaftsbildes und Natur sowie auf der anderen Seite auch die Belange der Landwirtschaft durch eine effiziente Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie oben dargestellt, verbessert sich die</p>	<p>Keine</p>
--	---	--	--------------

	<p>Jagdliche Verantwortung bedeutet nicht nur die nachhaltige Nutzung des Wildbestandes, sondern auch aktiven Natur- und Tierschutz. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 40 Hektar im Bereich Oberdornlach gefährdet beides in höchstem Maße - mit schwerwiegenden und teils irreversiblen Folgen für das Jagdrevier, die Tierwelt und letztlich auch für die angrenzende Landwirtschaft.</p> <p><b>Massive Einschränkung der Bejagung- mit weitreichenden Folgen</b></p> <p>Die Einrichtung einer großflächigen, eingezäunten und kameraüberwachten PV-Anlage entzieht dem Revier knapp 40 Hektar direkt - hinzu kommen weitere angrenzende Flächen, die durch Sicherheitsabstände, fehlende Schusskorridore und nicht mehr vorhandenen Kugelfang faktisch ebenfalls nicht mehr bejagt werden können. Die Auswirkungen sind gravierend: Die Bejagung von Niederwild - wie Feldhase oder Fasan - wird massiv eingeschränkt. Doch was noch schwerer wiegt: Mit dem Wegfall dieser Flächen wird auch die regulierende und effektive Bejagung von Prädatoren wie Fuchs, Marder, Waschbär oder Rabenvögeln nahezu unmöglich gemacht.</p> <p>Diese Raubtiere - ohnehin begünstigt durch menschliche Eingriffe in die Natur - finden in der Anlage ein Rückzugsgebiet, das jagdlich kaum erreichbar ist, gleichzeitig jedoch an die</p>	<p>Situation für Wildtiere durch extensiv genutzte Wildkorridore, Pufferstreifen und den geplanten Hecken. Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts besteht daher nicht, da durch die Strukturen mehr Nahrungsraum und kleinteilige Nischen entstehen. Da die Teilflächen des Sondergebiets entlang von Wegen verlaufen, welche durch Freizeit und Erholungsnutzung frequentiert sind, ist hier die Jagd bereits eingeschränkt. Die Flächen sind ausreichend weit vom Straßenverkehr entfernt, verendende Wildtiere innerhalb der Umzäunung sind daher sehr unwahrscheinlich.</p>
--	---	--

	<p>offene Feldflur grenzt. Der Druck auf bodenbrütende Arten und das Niederwild steigt dadurch weiter an. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist das fatal: Die ohnehin rückläufigen Populationen unserer heimischen Arten werden weiter dezimiert, das ökologische Gleichgewicht gerät aus der Balance. Auch die Bejagung von Sauen ist erschwert und das in Zeiten gravierender ASP!</p> <p><b>Krankes Wild - keine Nachsuche, keine Hilfe, nur Tierleid</b></p> <p>Besonders tierschutzrechtlich ist das Projekt problematisch. Ein Reh, das bei einem Verkehrsunfall verletzt wird oder nach einem nicht letalen Schuss in Panik unter den Zaun der Anlage flüchtet, ist für Jäger nicht mehr erreichbar. Eine tierschutzgerechte Nachsuche wird unmöglich gemacht - die Folge ist qualvolles Verenden, das weder mit dem Jagdrecht noch mit dem ethischen Anspruch der Hege vereinbar ist. Die Verantwortung wird damit faktisch aus der Hand gegeben - doch wer übernimmt sie?</p> <p><b>Wer haftet für jagdlich bedingte Schäden an der Anlage?</b></p> <p>Zugleich stellen sich haftungsrechtliche Fragen: Was passiert, wenn es im Zuge einer legalen Jagdausübung - etwa bei einer Nachsuche - zu Schäden an der Anlage oder am Zaun kommt? Wer haftet? Der Jagdpächter? Die Gemeinde? Der Betreiber? Bis heute gibt es dazu keine belastbaren Regelungen - und es ist unverantwortlich, ein derart konfliktträchtiges</p>	<p>Bei der legalen Jagdausübung sind bereits jetzt schon Infrastruktureinrichtungen (Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen, Verkehrswege und ihre Nutzergruppen) zu berücksichtigen. An den Teilflächen des Sondergebiets ist ein Ansprechpartner genannt, der im Notfall einen Zugang in die Anlage ermöglicht.</p>	
--	--	---	--

Szenario ohne klare Zuständigkeiten zuzulassen.

**3. Technischer Aspekt: Mangel an Netzinfrastruktur und Speicherlösungen**

Auch die technische Tragfähigkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage steht auf wackeligen Beinen - und zwar nicht etwa wegen der Solartechnik selbst, sondern aufgrund eines völlig unzureichend vorbereiteten Umfelds: mangelnde Netzinfrastruktur, fehlende Speicherlösungen und systemimmanente Widersprüche stellen die Sinnhaftigkeit eines solchen Großprojekts massiv infrage.

**Fehlender Netzausbau - Ein Projekt ohne Anschluss**

Die Entfernung zum nächsten leistungsfähigen Umspannwerk ist beträchtlich. Bereits heute zeigt sich an zahlreichen anderen Standorten, dass das bestehende Stromnetz an seine Grenzen stößt. Redispatch 2.0 - also das Abschalten von Anlagen bei Überlastung- ist längst keine theoretische Ausnahme, sondern tägliche Praxis. Mit anderen Worten: Strom wird produziert, kann aber nicht aufgenommen werden. Der Widerspruch könnte größer nicht sein - gerade in Zeiten einer ambitionierten Energiewende. Statt also dezentralen Strom sinnvoll zu nutzen, wird er ungenutzt „verpufft“. Und während die Anlagen stillstehen, kassieren Betreiber weiterhin Netzentgelte - finanziert über Umlagen auf den Strompreis. Ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen sieht anders aus.

Dass bei der Energiewende die Schaffung neuer Standorte für erneuerbare Energie und der Netzausbau nicht synchron verlaufen ist, ist nicht das Verschulden der Stadt und des Vorhabenträgers, sondern ein Versäumnis der Leitungsträger, die nicht im erforderlichen Maße den Netzausbau vorangetrieben haben, der jetzt und künftig nachgeholt werden muss. Für das Vorhaben sind Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzufuffern. Aufgrund der angesprochenen Abschaltungen ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage durch den Einsatz von Batteriespeicher und Direktvermarktung des Stromes in Kooperation mit den Stadtwerken der Stadt Kulmbach beabsichtigt.

	<p><b>Speicherlos in die Zukunft - Ein energiepolitischer Blindflug</b></p> <p>Die Anlage ist ohne Speicherlösung konzipiert - ein Umstand, der ihre Wirksamkeit zur Deckung der Grundlast gravierend einschränkt. Solarstrom fällt überwiegend dann an, wenn der Bedarf gering ist: tagsüber, insbesondere mittags. Abends und nachts - wenn Haushalte und Industrie tatsächlich Energie benötigen - liefern PV-Anlagen nichts. Ebenso problematisch ist der saisonale Verlauf: Gerade im Winter, wenn andere Energiequellen einspringen müssen, fällt der solare Ertrag dramatisch ab. Hier offenbart sich ein fundamentaler Konstruktionsfehler: Eine nachhaltige Anlage muss auch in der Lage sein, Versorgungssicherheit zu gewährleisten - und das schließt Energiespeicherung zwingend mit ein. Doch dieser zentrale Bestandteil fehlt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Planung nicht von technischem Sachverstand, sondern von Renditeinteressen getragen ist.</p> <p>Erst am 29.04.2025 postet BR24, Deutschland schmeißt jährlich ungefähr 10 Terrawattstunden Wind- und Solarenergie weg, wörtlich In Bayern werde gerade "sehr, sehr viel Solarstrom weggeworfen".  <a href="https://www.br.de/nachrichten/bayern/warum-bayern-sehr-sehr-viel-strom-wegwirft,UjaqcMF">https://www.br.de/nachrichten/bayern/warum-bayern-sehr-sehr-viel-strom-wegwirft,UjaqcMF</a></p> <p><b>Peakstrom ohne Konzept - Belastung statt Lösung</b></p> <p>Die PV-Anlage produziert Strom vor allem in Hochlastspitzen. Doch das Netz ist nicht für</p>	<p>Wie oben schon erwähnt, sind für das Vorhaben Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzuf puffern und damit Engpässe im Stromnetz zu kompensieren.</p>	
--	---	--	--

	<p>punktueller Masseneinspeisung ausgelegt. Dies erzeugt enorme Druckspitzen im System und erhöht den technischen Regelaufwand. Die Netzstabilität wird nicht gestärkt, sondern geschwächt. Und genau hier zeigt sich: Eine technisch sinnvolle Lösung erfordert kleinteilige, lastnahe Erzeugung - zum Beispiel auf Dächern mit direktem Eigenverbrauch, nicht aber eine fernab der Verbraucher liegende Freiflächenanlage mit Netzanschluss über Kilometer hinweg.</p> <p><b>Zwischenfazit: Nachhaltigkeit braucht System - keine Inselösungen</b> Solange Speicherlösungen fehlen, Netze überlastet sind und technologische Grundfragen ungeklärt bleiben, ist eine großflächige PV-Anlage kein Beitrag zur Energiewende, sondern ein technischer Irrweg. Eine verantwortungsvolle Stadtentwicklung muss der Frage nachgehen: Ist es wirklich sinnvoll, Strom mit hohem Aufwand zu erzeugen, nur um ihn anschließend nicht verwenden zu können? Der Weg zur Energiewende ist richtig - aber er darf nicht mit halbgarer Projekten verbaut werden.</p> <p><b>4. Wirtschaftlicher Aspekt</b> Was auf den ersten Blick wie ein Fortschritt wirkt - die Installation großflächiger Photovoltaikanlagen auf offenen Landschaften - entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als wirtschaftlich fragwürdiges Modell mit einseitiger Kosten-Nutzen-Bilanz. Anstatt auf intelligent genutzte Flächen und lokale Wertschöpfung zu setzen, drohen wir erneut in</p>	<p>Nach dem Stromsteckbrief (Energieatlas Bayern) stehen im Stadtgebiet für Kulmbach einem Verbrauch von ca. 165 GWh eine Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien von ca. 49 GWh gegenüber. Die Zahlen belegen, dass weiterhin ein hoher Strombedarf besteht.</p>	
--	---	--	--

	<p>ein System falscher Anreize und langfristiger Belastungen zu geraten. Es ist Zeit, wirtschaftliche Realität, ökologische Vernunft und soziale Gerechtigkeit zusammenzudenken.</p> <p><b>Fehlanreize durch industriellen Stromrabatt - Nachhaltigkeit ohne Wirkung</b>          Während Privathaushalte und kleine Betriebe mit hohen Strompreisen konfrontiert sind, genießen große Industrieunternehmen massive Vergünstigungen. Das führt zu einem systemischen Widerspruch: Warum sollte ein Unternehmen in eigene Photovoltaiklösungen investieren, wenn der Strom aus dem Netz fast kostenlos ist?</p> <p>Statt Dachflächen, Gewerbeareale oder Parkplätze sinnvoll zu nutzen, wird der Ausbau auf bislang unberührte Landschaften gedrängt - Flächen, die ökologisch wertvoll sind, aber keinen politischen Lobbyismus genießen. Die Zeche zahlen am Ende die Kommunen: durch Versiegelung, Verlust von Biodiversität, Konflikte mit Landnutzung und steigenden sozialen Spannungen.</p> <p><b>Gewinne privatisiert - Kosten sozialisiert</b>          Freiflächen-PV-Projekte locken Investoren mit garantierten Renditen und planbaren Vergütungen. Doch während Stromerträge und Profite privatisiert werden, bleiben die Kosten - ökologisch, landschaftlich und strukturell - bei der Allgemeinheit. Besonders kritisch: Der lokal erzeugte Strom wird oft nicht lokal verbraucht, sondern eingespeist und überregional</p>	<p>Jeder Gewebebetreibender mit hohem Stromverbrauch ist an günstigem Strom interessiert. Der Rückgang der Industrieunternehmen in Deutschland zeigt deutlich, dass die Unternehmen nach günstigen Energiequellen suchen, derzeit aber die Energiekosten in Deutschland zu hoch sind. Durch günstigen PV-Strom kann dem entgegengewirkt werden. Der auf PV-Freiflächenanlagen erzeugte Strom ist neben dem aus Windenergieanlagen erzeugten Strom am kostengünstigsten im Vergleich zu PV-Aufdächanlagen oder sonstigen Stromerzeugern (Gas, Kohle, Biogas).</p> <p>Die durch die Anlage erzeugten Gewerbesteuererinnahmen verbleiben bei der Stadt (siehe EEG).</p>	
--	---	--	--

	<p>vermarktet. Die Region trägt die Last, andere ernten den Nutzen.</p> <p><b>Windräder stehen - und PV bald auch?</b> Die Parallelen zur Windenergie sind deutlich: Zahlreiche Windräder in Deutschland stehen regelmäßig still - nicht etwa, weil der Wind fehlt, sondern weil das Netz überlastet ist. Genauso ist das nahezu täglich bei den auf der Fläche stehenden Windrädern der Fall!</p> <p>Die Betreiber werden dennoch entlohnt. Dieses Szenario besteht auch bei PV-Anlagen. Ohne ausreichende Speicher- und Netzinfrastruktur läuft die Solarproduktion in sonnenreichen Mittagsstunden ins Leere. Es entsteht ein absurdes System: Strom wird nicht genutzt, aber vergütet. Wer zahlt? Verbraucherinnen und Verbraucher über Umlagen und Netzentgelte.</p> <p><b>Unerschlossene Potenziale -warum in die Landschaft, wenn das Dach leer ist?</b> Das Argument mangelnder Statik auf Dächern hält einer sachlichen Prüfung kaum Stand, wie ein in Kulmbach bekannter Statiker bereits bestätigt. Leichte Trägersysteme, ballastarme Konstruktionen und modulare Technik ermöglichen heute die Installation selbst auf älteren Gebäuden. Auf Parkplätzen bieten PV-Überdachungen nicht nur Energiegewinn, sondern auch Hitzeschutz und Komfort bei Sturm und Regen.</p> <p>Stattdessen: ungenutzte Dächer in Gewerbegebieten, leerstehende Hallen,</p>	<p>Wie oben schon erwähnt, sind für das Vorhaben Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzupuffern und damit die Engpässe im Stromnetz zu kompensieren.</p> <p>Die Stadt Kulmbach teilt den Hinweis zu Dachanlagen, jedoch kann sie keinen Zwang zum Ausbau von PV-Dachanlagen ausüben, da sich die Dächer in privater Hand befinden. Die derzeitigen Überlegungen der Bundesregierung zu PV-Dachanlagen machen diese künftig nicht attraktiver. Ferner sind die Stromkosten von durch PV-Freiflächenanlagen erzeugtem Strom günstiger.</p>	<p>Keine</p>
--	---	--	--------------

Flachdächer auf öffentlichen Einrichtungen - das wahre Solarpotenzial liegt brach. Mit gezielten Förderprogrammen, Vereinfachung von Genehmigungen und attraktiven Pachtmodellen könnte die Stadt hier wahre Pionierarbeit leisten.

**Unsere Forderung- wirtschaftlich sinnvoll investieren, nicht großflächig zerstören**

Kulmbach hat die Chance, einen Kurswechsel einzuleiten: weg von der reinen Flächenproduktion, hin zur flächeneffizienten Energiepolitik. Die Stadt sollte aktiv:

- bestehende Flächenreserven auf Dächern und Parkplätzen erheben und nutzbar machen,
- Förderinstrumente für private und insbesondere gewerbliche Dach-PV stärken,
- Pilotprojekte auf städtischen Liegenschaften umsetzen,
- ein kommunales Beratungsangebot für Solarpotenzial entwickeln,
- und Transparenz über die tatsächlichen Kosten und Profite großflächiger Anlagen schaffen, das ist bisher NICHT erfolgt.

**Zwischenfazit: Freiflächen sind kein Freibrief**

Photovoltaik ist ein unverzichtbarer Baustein der Energiewende - aber sie muss richtig eingesetzt werden. Nicht blind in der Fläche, sondern intelligent im Bestand. Nicht auf Kosten der Gemeinschaft, sondern mit ihr. Nur so lassen sich wirtschaftliche Effizienz, ökologische Verantwortung und soziale Akzeptanz zu einem tragfähigen

	<p>Zukunftsmodell verbinden. Wie kann es sein, dass am einen Ende des Landkreises bestehende PV-Anlagen zurückgebaut werden (Hutschdorf) und an der andere Seite neue Flächen ausgewiesen werden - der Widerspruch könnte kaum größer sein?</p> <p><b>5. Sozialer Aspekt: Ungleichgewicht zwischen Nutzen und Belastung</b></p> <p>Es gibt Momente, in denen man sich fragen muss: Wo endet die nachhaltige Energiewende – und wo beginnt die soziale Ungerechtigkeit? Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Oberdornlach mag oberflächlich betrachtet im Zeichen des Klimaschutzes stehen. Doch bei näherer Betrachtung zeigt sich ein Projekt, das weniger von verantwortungsvoller Planung als vielmehr von Ungleichgewicht, Intransparenz und Rücksichtslosigkeit geprägt ist.</p> <p>Immerwährende Versprechungen, dass nach erfolgreichem Genehmigungsverfahren auf Wünsche eingegangen werden soll, sind nichts als Lippenbekenntnisse. Warum erfolgen keine vertraglichen Zusagen vor der Zustimmung des Stadtrats, bezüglich Vorteile für die anliegenden Ortschaften sowie deren Infrastruktur? Die Tatsache, dass hierzu keine offenen Gespräche im Vorhinein geführt werden, steht maßgeblich für eine Politik durch die Hintertür. Und ist nicht mehr, als seichte Willensbekundung.</p> <p><b>Ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzen und Belastung</b></p>	<p>Kenntnisnahme, auf die öffentlichen Veranstaltungen in den Ortsteilen Kirchleus und Oberdornlach und eine gemeinsame Sitzung auf den geplanten Projektflächen wird verwiesen. Ferner findet mit dem Bauleitplanverfahren zweimal eine Bürgerbeteiligung statt. Der Stadtrat hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Dabei werden die Wünsche der Bürger soweit wie möglich berücksichtigt, jedoch können nicht alle Wünsche umgesetzt werden.</p> <p>Die Kosten für Pflege und Wartung der Anlage trägt der Vorhabenträger, die Stadt und ihre Bürger werden nicht belastet. Das</p>	
--	---	--	--

	<p>Zentraler sozialer Kritikpunkt ist das klare Missverhältnis zwischen Nutzen und Belastung. Während die Vorteile - seien sie finanzieller oder symbolischer Natur - bei wenigen Flächenbesitzern konzentriert sind, trägt die gesamte Dorfgemeinschaft die Lasten: optisch, emotional, wirtschaftlich. Der finanzielle Mehrwert bleibt in kleinem Maß bei einzelnen Eigentümern hängen, darunter kaum noch aktive Landwirte, während für die Allgemeinheit Kosten in Form von Pflegeaufwand, zusätzlichem Verkehr durch Wartungsfahrzeuge und Konfliktpotenzial entstehen. Die Gewerbesteuerereinnahmen verschwinden in der Stadt Kulmbach, ohne dass der betroffene Ortsteil eine vertraglich gesicherte Beteiligung erfährt. Das ist nicht nur ein wirtschaftliches, sondern ein eklatantes soziales Versäumnis.</p> <p><b>Der Verlust von Lebensqualität für viele - für den Gewinn weniger</b></p> <p>Die Auswirkungen auf das unmittelbare Lebensumfeld sind tiefgreifend. Die weite Einsehbarkeit der Flächen - über zwei Flanken der Kirchleuser Platte - zerstört das gewohnte Landschaftsbild nachhaltig. Der Naherholungswert - auch für das nahe Stadtgebiet Kulmbach - wird massiv beeinträchtigt. Der Frankenweg, ein beliebter Wanderweg, verliert seine naturnahe Atmosphäre. Immobilienwerte können sinken, nicht zuletzt durch das Gefühl, neben einer Industriefläche statt in einer dörflichen Landschaft zu wohnen. Kameraüberwachung rund um die Uhr verstärkt das Empfinden eines</p>	<p>Verkehrsaufkommen für die künftige PV-Freiflächenanlage wird niedriger sein als der derzeitige landwirtschaftliche Verkehr (3-4 Wartungsgänge und 1-2 Pflegegänge für die Mahd pro Jahr). Durch die Gewerbesteuerereinnahmen entstehen Vorteile, welche in der Gesamtbetrachtung auch dem Ort Kirchleus bzw. Oberdornlach zugutekommen. Von den genannten Ortslagen ist die Anlage nicht zu sehen. Durch Eingrünungsmaßnahmen und durch bestehende Begrünung wird die Anlage in die Landschaft eingebunden. Eine Überwachung durch Kameras wird, sofern diese realisiert werden, auf die Anlagenflächen beschränkt.</p>
--	---	--

kontrollierten, unfreien Raums. Das Vertrauen in die eigene Umgebung schwindet.

**„Vorbelastetes Gebiet“ ist keine moralische Legitimation für weitere Eingriffe**

Es wird oft argumentiert, die Flur sei bereits durch Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen geprägt - doch genau darin liegt das Problem. Gerade weil dieser Ortsteil bereits überproportional belastet ist, darf dies nicht als Freifahrtschein für weitere Eingriffe herhalten. Wie viele Opfer muss eine kleine Dorfgemeinschaft noch bringen, bevor ihre Interessen gehört werden? Die dauerhafte Kumulation von Belastungen auf wenige Schultern ist sozial nicht vertretbar und widerspricht jedem gerechten Anspruch an eine solidarische Energiewende. Eine Garantie dafür, dass keine weiteren Freiflächen ausgewiesen werden, gibt es nicht. Wehete den Anfängen ...

**Soziale Spaltung statt gemeinsamer Lösung**

Wo einst Gemeinschaft war, droht nun die Spaltung. Der Vertrauensverlust innerhalb der Dorfgemeinschaft wächst: zwischen Flächenbesitzern und Anwohnern, zwischen Bürgern und Politik, zwischen Hoffnung auf Beteiligung und der Realität der Entmündigung. Das Verfahren des Anbieters wirft Fragen auf: Flächenbesitzer wurden scheinbar einzeln und stillschweigend kontaktiert, öffentliche Informationsveranstaltungen sucht man vergebens - weder für angrenzende Ortschaften noch für die Bevölkerung vor Ort. Ein Projekt, das so tief in das Leben der

Auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP) des Landes Bayern wird verwiesen, ferner auf das Planblatt zum Bebauungsplan, aus dem hervorgeht, dass bestehende Grünflächen erhalten und durch Eingrünung des Vorhaben in die Landschaft eingebunden wird.

	<p>Menschen eingreift, darf nicht hinter verschlossenen Türen geplant werden. Schon gar nicht, wenn für den Betreiber alle Schäfchen im Trockenen stehen.</p> <p><b>Demokratischer Ausschluss und politische Passivität</b></p> <p>Erschreckend ist auch die politische Dimension: Nach Genehmigung durch den Stadtrat soll es keine Möglichkeit mehr geben, das Projekt zu verhindern? Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung wäre es die mindeste Pflicht, dass der gesamte Stadtrat - samt Bürgermeister - persönlich im Ort erscheint, sich den Fragen und Sorgen stellt, anstatt einzelne Fraktionen vorzuschicken. Statt Dialog erleben wir Distanz. Statt Kreativität bei der Suche nach grünen Lösungen für die Stadt Kulmbach wird der einfachste Weg beschritten - mit der Konsequenz, dass die Folgen sozial wie landschaftlich von wenigen getragen werden müssen.</p> <p><b>Zwischenfazit: Energiezukunft ja - aber nicht auf dem Rücken der Schwächeren</b></p> <p>Der sozial gerechte Weg in eine klimafreundliche Zukunft muss Beteiligung, Ausgleich und Rücksichtnahme beinhalten. Diese Anlage jedoch spaltet statt zu verbinden. Sie belastet viele und nutzt wenigen. Sie ignoriert die Bedürfnisse der Menschen, die am nächsten dran sind – an der Fläche, an der Heimat, an der Wahrheit. Energiewende darf nicht bedeuten: Fortschritt und finanzieller Gewinn für wenige – Frust für viele.</p>	<p>Wie oben erwähnt, findet mit dem Bauleitplanverfahren zweimal eine Bürgerbeteiligung statt. Der Stadtrat hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Dabei werden die Wünsche der Bürger soweit wie möglich berücksichtigt, jedoch können nicht alle Wünsche umgesetzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, für die Abwägung und Planung verwertbare konkrete Ansätze zu sozial gerechteren Lösungen oder Verbesserungsvorschläge werden nicht genannt außer der grundsätzlichen Ablehnung der Anlage. Aufgrund des Klimawandels sind jedoch Lösungen gefragt, wie der Energiebedarf durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Die vorliegende Planung orientiert sich an der Landesgesetzgebung (LEP) und widerspricht keinen öffentlichen Belangen. Der Standort wurde aus dem Standortkonzept der Stadt für</p>	
--	--	---	--

	<p>Oberdornlach sagt: Ja zur Nachhaltigkeit, aber Nein zur sozialen Ungerechtigkeit. Es ist Zeit, dass Politik, Anbieter und Stadtgesellschaft dies endlich hören. Die Triebkraft der Gegner zielt nicht auf persönliche Bereicherung sondern den Erhalt gemeinschaftlicher Werte und mindestens finanzieller Teilhabe der Allgemeinheit ab.</p> <p><b>Gesamtfazit: Für eine echte Energiewende - nicht gegen Mensch, Natur und Gemeinwohl</b> Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Oberdornlach zeigt exemplarisch, wie die Energiewende fehlgeleitet werden kann: ökologisch unbedacht, jagdlich problematisch, technisch unausgereift, wirtschaftlich einseitig und sozial ungerecht. Doch es gibt Alternativen. Wir plädieren für eine intelligente, integrierte und flächenschonende Energiewende, die bereits versiegelte Flächen statt Acker nutzt, Menschen einbindet statt ausschließt, und Natur schützt statt zerstört. Die einfachste Lösung muss nicht die beste sein. Mit Kreativität, Hirnschmalz und den richtigen Anreizen wären bessere und nachhaltigere Lösungen möglich! Kulmbach kann Vorreiter sein - mit einem nachhaltigen Konzept, das nicht gegen die Natur arbeitet, sondern mit ihr. Denn echte Nachhaltigkeit misst sich nicht an installierter Leistung, sondern am Respekt gegenüber Landschaft, Artenvielfalt und sozialem Zusammenhalt.</p> <p><b>Unsere Forderungen im Überblick:</b></p>	<p>Photovoltaikfreiflächenanlagen entwickelt. Mit dem vorliegenden Planungskonzept zum Bebauungsplan wurden die Belange Landwirtschaft (effiziente Nutzung der Flächen), Landschaft und Natur (Eingrünung und Biotopverbund) berücksichtigt.</p>
--	---	--

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projektstopp bzw. drastische Verkleinerung             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Großprojekt auf wertvollen Ackerflächen und im Biotopverbund.</li> <li>• Alternativ: Deutliche Flächenreduktion mit naturnaher Randgestaltung.</li> </ul> </li>   <li>2. Sozialverträgliche Umsetzung &amp; Transparenz             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare Bürgerbeteiligung: Mitsprache bei Planung, Umfang und Gestaltung.</li> <li>• Keine Entscheidungen „über die Köpfe hinweg“ - Beteiligungsverfahren verpflichtend einführen.</li> </ul> </li>   <li>3. Sichtschutz und Integration ins Landschaftsbild             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende, dichte Sichtschutzbepflanzung mit regionalen Gehölzen.</li> <li>• Keine optische Beeinträchtigung von Ortsrandlagen, Wanderwegen und Aussichtspunkten.</li> </ul> </li>   <li>4. Keine ökologische Zerstörung             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Bodenfruchtbarkeit, Biotope und Wildtierkorridore.</li> <li>• Verzicht auf Einzäunung oder alternativ Wilddurchlässe mit Nachweis ihrer Funktion.</li> <li>• Kein Einsatz von Material mit Schadstoffrisiken (z. B. Zink).</li> </ul> </li> </ol>	<p>Die Größe des Vorhabens ist für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlich, wie vom Einwender bereits vorgebracht sind immer größere Anlagen für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlich, um das Vorhaben an das öffentliche Stromnetz anzubinden.</p> <p>Ein Beteiligungsverfahren findet mit dem derzeit laufenden Bauleitplanverfahren statt.</p> <p>Auf das Planblatt wird verwiesen, um die Anlagen sind Eingrünungen vorgesehen, welche heimische Pflanzenarten beinhalten. Von den Ortslagen Kirchleus und Oberdornlach ist das Vorhaben nicht einsehbar. Überörtliche Wanderwege verlaufen nur westlich der Flächen 7 und 8 und sind dort durch bestehende Eingrünungen und geplante weitgehend abgeschirmt.</p> <p>Es werden nur für die Nebenanlagen Versiegelungen vorgenommen (0,8 % der Gesamtfläche). Wildkorridore sind vorgesehen, die im Umfang mehr Äsungsflächen stellen als die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Gefährdung durch Zinkbelastung ist aufgrund des Grundwasserflurabstandes verbunden mit dem PH-Wert unwahrscheinlich (siehe oben). Dennoch wird, um Einträge auszuschließen, eine entsprechende Festsetzung unter I Nr. 4.4 aufgenommen.</p>	<p>Aufnahme der Festsetzung</p>
--	---	--	---------------------------------

	<p>5. Jagdrecht und Tierschutz wahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jagdliche Nutzung der Fläche muss möglich bleiben.</li> <li>• Keine tierschutzwidrigen Nachsuchesperren durch Zäune.</li> <li>• Haftung für jagdlich bedingte Schäden muss geregelt sein.</li> </ul> <p>6. Speicherpflicht &amp; Netzinfrastruktur vor Ausbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Einspeisung ohne Speicherkonzept: Grundlastfähigkeit sicherstellen.</li> <li>• Netzausbau als Voraussetzung- keine „Insellösung“ mit Redispatch-Kosten auf dem Rücken der Bürger.</li> </ul> <p>7. Keine Privatisierung der Gewinne-bei Vergemeinschaftung der Lasten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Wertschöpfung sichern: Nutzung und Profite müssen der Kommune und Bürgern zugutekommen, nicht nur Investoren.</li> <li>• Strom muss vor Ort bleiben - Einspeisung in überregionale Märkte begrenzen.</li> </ul> <p>8. Vorrang für Dach- und Parkplatz-PV</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Versiegelung, solange Dächer, Gewerbeflächen, Hallen und Parkplätze ungenutzt bleiben.</li> <li>• Förderung städtischer Dachprojekte statt Freiflächenverbrauch.</li> </ul> <p>9. Dorfgemeinschaft stärken - nicht spalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale Kompensation durch echte Beteiligung und Rückfluss:</li> </ul>	<p>Eine Einzäunung ist aus Versicherungsgründen erforderlich.</p> <p>Batteriespeicher sind vorgesehen. Für den bisherigen Netzausbau sind die Leitungsträger verantwortlich. Der Umstieg auf erneuerbare Energien bei der Energieerzeugung ist seit längerem bekannt.</p> <p>Die Energieerzeugung wird in einem wirtschaftlichen Betrieb durchgeführt, entsprechende Abgaben werden an die Stadt abgeführt. Eine Vermarktung des Stromes in Kooperation mit den Stadtwerken wird zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens aber auch für die örtlichen Betriebe angestrebt.</p> <p>Es erfolgt keine bzw. nur eine geringe Versiegelung durch das Vorhaben. Dachanlagen sind in privater Hand, für die Eigentümer besteht keine Verpflichtung für die Herstellung einer PV-Dachanlage.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	
--	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forderung nach finanzieller Unterstützung für ein Dorfgemeinschaftshaus</li> <li>• Einrichtung eines Bürgerfonds für soziale, kulturelle und ökologische Projekte</li> </ul> <p>10. Ökologisches Monitoring &amp; Nachweis der Nachhaltigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtendes, unabhängiges Monitoring über gesamte Laufzeit.</li> <li>• Kein „Greenwashing“ - sondern messbare Wirkung für Klima, Artenvielfalt und Gesellschaft.</li> </ul>	Ein Monitoring für die Durchführung der Ausgleichsflächen ist vorgesehen.	
5. Öffentlichkeit Nr. 5	09.05.2025	<p>Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach</p> <p>Inhalt</p> <p>Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach ..... 2</p> <p>1. Ökologischer Aspekt ..... 3</p> <p>2. Aus Jagdlicher Sicht..... 5</p> <p>3. Technischer Aspekt: Mangel an Netzinfrastruktur und Speicherlösungen ..... 7</p> <p>4. Wirtschaftlicher Aspekt..... 8</p> <p>5. Sozialer Aspekt: Ungleichgewicht zwischen Nutzen und Belastung ..... 10</p> <p>Gesamtfazit: Für eine echte Energiewende – nicht gegen Mensch, Natur und Gemeinwohl ..... 12</p> <p>Unsere Forderungen im Überblick: ..... 13</p> <p>Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach</p> <p>Die geplante Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage von fast 40 Hektar auf landwirtschaftlichen Boden in unserer Ortschaft hat eine breite Diskussion ausgelöst.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine

Im Sinne des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit stellen sich mehrere erhebliche Bedenken und Fragen, die wir in diesem Positionspapier ausführlich darlegen möchten. Besonders der Verlust von landwirtschaftlich nutzbarem Boden, die Eingriffe in die Natur und die mangelnde Anpassung an lokale Gegebenheiten werfen ernsthafte Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieses Projekts auf.

**386.000 m<sup>2</sup>**

- 386.000 m<sup>2</sup> entsprechen etwa 55 Fußballfeldern.
- 15,44 km Autobahn (Eine 4-spurige Autobahn (inkl. Seitenstreifen) ist etwa 25 Meter breit)
- die Terminalfläche des Flughafens München (Terminal 2) liegt bei ca. 260.000 m<sup>2</sup>. 386.000 m<sup>2</sup> wären also deutlich größer als ein großes Flughafenterminal.
- das entspricht circa der 1,4-fachen Wasserfläche der Kieswäsch
- das entspricht circa der Fläche vom Fritz bis zum Schwedensteg, Seelöwe, Weißer Turm, Petri-Kirche, ULF, Bastei-Gasse, Holzmarkt bis zur Hans-Hacker-Straße
- oder auch das Industrie-Gebiet von der Lichtenfelser Straße über das Goldene Feld, hier gibt es in etwa zweimal so viel schon versiegelte Fläche

Wir stehen hinter dem Ziel der Energiewende und erkennen die Notwendigkeit an, erneuerbare Energien auszubauen. Unser Dorf leistet dazu bereits heute einen erheblichen Beitrag – unter anderem durch sieben

	<p>Windkraftanlagen im direkten Umfeld des geplanten Projekts. Mit der geplanten knapp 40 Hektar großen Freiflächen-Photovoltaikanlage würde jedoch ein unverhältnismäßiger Eingriff in Landschaft, Natur und Lebensqualität erfolgen. Wir fordern eine Überprüfung und Anpassung des Vorhabens auf Grundlage ökologischer, technischer und sozialer Kriterien.</p> <p><b>1. Ökologischer Aspekt</b> Nachhaltige Energiegewinnung ist ein zentrales Ziel unserer Zeit – aber sie darf nicht zulasten der ökologischen Grundlagen geschehen, die wir zu schützen vorgeben. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Oberdornlach wird nicht nur das Landschaftsbild verändern, sondern bringt weitreichende ökologische Risiken mit sich, die in ihrer Tragweite kaum abschätzbar sind. Insbesondere die Folgen für Boden, Artenvielfalt und Biotopvernetzung widersprechen den Grundsätzen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur und Umwelt.</p> <p><b>Zerstörung der Bodenfruchtbarkeit – ein langfristiger ökologischer Schaden</b> Photovoltaikanlagen auf wertvollen Agrarflächen haben direkte und tiefgreifende Auswirkungen auf die Bodenökologie. Eine Studie von Moscatelli et al. (2022)<sup>1</sup> belegt: Bereits nach sieben Jahren verändert sich die Bodenqualität unter Solarmodulen signifikant. Die Wasserhaltekapazität sinkt, die</p>	<p>Die Studie kann nicht nachvollzogen werden, mit der vorliegenden Planung werden die Modultische in Reihen angeordnet. Eine vollständige Verschattung findet daher nicht statt. Unter den Modultischen und zwischen den Modultischreihen wird zweimal im Jahr Grünland gemäht. Sollte der Aufwuchs signifikant abnehmen, werden die Mahdgänge reduziert. Durch Mulchen der Fläche wird der Humusanteil erhöht. Insgesamt ist künftig aufgrund der fehlenden Düngergaben mit mineralischem Dünger und dem Verzicht auf Pflanzenschutz von einer Bodenverbesserung auszugehen, da die Nutzung gegenüber dem jetzigen Zustand deutlich reduziert wird.</p>	
--	--	---	--

	<p>Bodentemperatur verändert sich – mit negativen Folgen für das Pflanzenwachstum. Noch gravierender ist die Reduktion organischer Substanz: –61 % Kohlenstoff (TOC) und –50 % Stickstoff (TN) bedeuten einen dramatischen Verlust an Nährstoffverfügbarkeit und biologischer Aktivität. Der Boden wird nicht nur in seiner Fruchtbarkeit, sondern auch in seiner Funktion als Lebensraum und CO<sub>2</sub>-Speicher geschädigt. Der Verweis auf mögliche Renaturierung nach Rückbau greift hier zu kurz – denn wie lange dieser Prozess dauert und ob die ursprüngliche Bodenqualität überhaupt wiederhergestellt werden kann, ist wissenschaftlich unklar. Ein solcher Eingriff steht im direkten Widerspruch zu den Zielen nachhaltiger Landwirtschaft und langfristiger Ressourcenschonung.</p> <p><sup>1</sup> Maria Cristina Moscatelli, Rosita Marabottini, Luisa Massaccesi, Sara Marinari: Soil properties changes after seven years of ground mounted photovoltaic panels in Central Italy coastal area (Geoderma Regional, Volume 29) (2022), <a href="https://doi.org/10.1016/j.geodrs.2022.e00500">https://doi.org/10.1016/j.geodrs.2022.e00500</a>. (<a href="https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2352009422000207">https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2352009422000207</a>)</p> <p><b>Zusätzliche Belastung durch Materialeintrag – eine unterschätzte Gefahr</b> Auch die Materialzusammensetzung der Anlage muss kritisch betrachtet werden. Über die Jahrzehnte ihrer Standzeit gelangen durch Verwitterung und Abrieb relevante Mengen an Zink in den Karstboden – ein Stoff, dessen Anreicherung in Ökosystemen nicht folgenlos</p>	<p>Bei der Einbindung von Metallprofilen in den Boden können Schwermetalle ausgewaschen werden, dies gilt insbesondere bei Zinklegierungen bei Verankerungen, die in die gesättigte Bodenzone oder den Grundwasserschwankungsbereich einbinden. Außerhalb von Bereichen mit wassergesättigter Bodenzone ist die Auswaschung von Zink-Ionen</p>	<p>Einarbeitung der Hinweise in die Begründung</p>
--	---	--	--

	<p>bleibt. Bislang fehlt jede Information, ob eine Beprobung, Nachverfolgung oder spätere Entsorgung dieser Stoffe eingeplant ist. Ein solches Vorgehen wäre jedoch das Mindestmaß an ökologischer Verantwortung bei einem Großprojekt dieser Dimension.</p> <p><b>Mehrfachnutzung? Ein reines Feigenblatt ohne Substanz</b> Immer wieder wird das Schlagwort der „Mehrfachnutzung“ ins Feld geführt. Doch konkrete, vertraglich gesicherte Konzepte bleiben aus. Weder wurde ein Verbisschutz vorgesehen, noch sind Kooperationen mit regionalen Nutztierhaltern bekannt. Die Anlage in Eggenreuth zeigt, dass es anders geht: Dort wurde die Nutzung als Schweineweide von Anfang an eingeplant und konsequent umgesetzt. Was hier in Oberdornlach als möglich dargestellt wird, ist bislang nicht mehr als ein theoretisches Versprechen ohne belastbare Planung – und damit kein ernstzunehmendes Argument.</p> <p><b>Zerschneidung von Biotopverbundstrukturen – Artenvielfalt in Gefahr</b> Ein weiteres zentrales Problem stellt die Zerschneidung des Biotopverbunds dar. Die</p>	<p>gering (siehe Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen), am vorliegenden Standort sind keine grundwassernahen Böden gegeben. Jedoch liegen in Teilbereichen staufeuhte Böden vor. Daher ist die Bodenfeuchte durch ein Bodengutachten im Vorfeld der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen von Stoffen (Zink) zu ergreifen (z.B. Verwendung von Magnesiumlegierungen bei der Trägerkonstruktion).</p> <p>Das Vorhaben wurde als konventionelle Freiflächenphotovoltaikanlage konzipiert, da keine landwirtschaftlichen Betriebe für eine Weidenutzung zur Verfügung standen.</p> <p>Auf das Planblatt wird verwiesen. Derzeit wird das Gebiet großflächig landwirtschaftlich genutzt mit Schlaglängen von &gt; 350 m. Zu den vorhandenen Hecken und Feldgehölzen werden Pufferstreifen vorgesehen, diese Flächen werden</p>
--	---	--

	<p>Fläche in Oberdornlach ist kein ökologisches Brachland, sondern ein strukturreiches Gebiet mit hoher ökologischer Bedeutung – ein Mosaik aus Offenflächen, Hecken, Säumen und landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen. Durch die großflächige Versiegelung und Einzäunung geht dieser Zusammenhang verloren. Rückzugsräume für bedrohte Arten – insbesondere für Insekten und bodenbrütende Vögel – werden zerschnitten oder komplett zerstört. Das Argument, die PV-Anlage könne sogar Lebensraum für Bodenbrüter bieten, entkräftet sich bei genauer Betrachtung: Die ungestörten Flächen locken Beutegreifer wie Füchse, Marder und Rabenvögel regelrecht an, deren Bejagung – wie unten dargelegt – kaum noch möglich ist. Das Resultat ist ein ökologisches Paradoxon: Angeblicher Schutzraum wird zur Falle für die Arten, die er zu schützen vorgibt.</p> <p><b>Verlust von Lebensräumen und fehlende Durchgängigkeit</b> Neben Insekten und Vögeln sind es vor allem größere Wildtiere wie Rehe und Wildschweine, die auf zusammenhängende, durchquerbare Lebensräume angewiesen sind. Die geplante Anlage schafft eine Barriere, die nicht nur ihre natürlichen Wanderungen behindert, sondern Stress, Unfälle und Konflikte mit angrenzender Landwirtschaft begünstigt. Bei wertvollen Gebieten wie diesem müssen Wildkorridore nicht nur erkannt, sondern auch aktiv in die Planung integriert werden.</p>	<p>landwirtschaftlich genutzt mit Düngung und Pflanzenschutz. Neben den Pufferstreifen sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, welche Verbundstrukturen zu bestehenden Vegetationsstrukturen schaffen. Insofern werden die bestehenden Strukturen erhalten und durch geplante Eingrünungen vernetzt und ein Biotopverbund geschaffen.</p> <p>Auf das Planblatt wird verwiesen. Durch die Trennung in Teilflächen werden Wildkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen belassen und bewusst Wildkorridore zwischen Teilflächen eingeplant. Diese Pufferstreifen und die Pufferstreifen zu Waldflächen und Hecken stellen attraktive Äsungsflächen für Wildtiere dar. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p>	
--	--	---	--

	<p><b>Heckenstreifen und Pufferzonen – Pflicht, nicht Kür</b> Sollte ein solches Projekt dennoch umgesetzt werden, wären durchgehende Grünstreifen mit naturnahem Heckenbewuchs das absolute Minimum an ökologischer Ausgleichsmaßnahme. Diese dürfen jedoch nicht – wie häufig der Fall – alle paar Jahre auf den Stock gesetzt werden, sondern müssen langfristig als stabile Lebensräume erhalten bleiben. Nur so kann ein Minimum an Vernetzung und Pufferung gegenüber den massiven ökologischen Eingriffen geschaffen werden.</p> <p><b>Zwischenfazit: Energie darf nicht gegen Natur ausgespielt werden</b> Die geplante Anlage steht exemplarisch für eine fehlgeleitete Vorstellung von Nachhaltigkeit: Sie opfert lebendige Böden, funktionierende Ökosysteme und artenreiche Landschaften für einen kurzfristigen Energiegewinn. Ein ökologisches Großprojekt ohne echte Mehrfachnutzung, ohne durchdachtes Naturschutzkonzept und ohne Rücksicht auf Bodenprozesse kann und darf nicht als „grüne Lösung“ gelten. Echte Nachhaltigkeit misst sich nicht an installierter Leistung, sondern an Rücksicht auf das Leben darunter. Die Kirchleuser Platte, Ober und Unterdornlach verdient ein besseres Konzept – im Einklang mit der Natur, nicht zu ihrem Preis.</p> <p><b>2. Aus Jagdlicher Sicht</b></p>	<p>Die Pflege sieht den Erhalt von Hecken vor, ohne Pflege und Rückschnitt verkahlen diese im Inneren. Die Wildobstbäume werden nicht auf den Stock gesetzt (siehe Festsetzung I 4.2).</p> <p>Auf das Planungskonzept wird verwiesen. Bei der Eingrünung und bei der Planung der Wildkorridore wurden einerseits die Belange des Landschaftsbildes und Natur sowie auf der anderen Seite auch die Belange der Landwirtschaft durch eine effiziente Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie oben dargestellt, verbessert sich die</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
--	---	--	---------------------------

	<p>Jagdliche Verantwortung bedeutet nicht nur die nachhaltige Nutzung des Wildbestandes, sondern auch aktiven Natur- und Tierschutz. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 40 Hektar im Bereich Oberdornlach gefährdet beides in höchstem Maße – mit schwerwiegenden und teils irreversiblen Folgen für das Jagdrevier, die Tierwelt und letztlich auch für die angrenzende Landwirtschaft.</p> <p><b>Massive Einschränkung der Bejagung – mit weitreichenden Folgen</b></p> <p>Die Einrichtung einer großflächigen, eingezäunten und kameraüberwachten PV-Anlage entzieht dem Revier knapp 40 Hektar direkt – hinzu kommen weitere angrenzende Flächen, die durch Sicherheitsabstände, fehlende Schusskorridore und nicht mehr vorhandenen Kugelfang faktisch ebenfalls nicht mehr bejagt werden können. Die Auswirkungen sind gravierend: Die Bejagung von Niederwild – wie Feldhase oder Fasan – wird massiv eingeschränkt. Doch was noch schwerer wiegt: Mit dem Wegfall dieser Flächen wird auch die regulierende und effektive Bejagung von Prädatoren wie Fuchs, Marder, Waschbär oder Rabenvögeln nahezu unmöglich gemacht.</p> <p>Diese Raubtiere – ohnehin begünstigt durch menschliche Eingriffe in die Natur – finden in der Anlage ein Rückzugsgebiet, das jagdlich kaum erreichbar ist, gleichzeitig jedoch an die</p>	<p>Situation für Wildtiere durch extensiv genutzte Wildkorridore, Pufferstreifen und den geplanten Hecken. Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts besteht daher nicht, da durch die Strukturen mehr Nahrungsraum und kleinteilige Nischen entstehen. Da die Teilflächen des Sondergebiets entlang von Wegen verlaufen, welche durch Freizeit und Erholungsnutzung frequentiert sind, ist hier die Jagd bereits eingeschränkt. Die Flächen sind ausreichend weit vom Straßenverkehr entfernt, verendende Wildtiere innerhalb der Umzäunung sind daher sehr unwahrscheinlich.</p>
--	--	--

	<p>offene Feldflur grenzt. Der Druck auf bodenbrütende Arten und das Niederwild steigt dadurch weiter an. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist das fatal: Die ohnehin rückläufigen Populationen unserer heimischen Arten werden weiter dezimiert, das ökologische Gleichgewicht gerät aus der Balance. Auch die Bejagung von Sauen ist erschwert und das in Zeiten gravierender ASP!</p> <p><b>Krankes Wild – keine Nachsuche, keine Hilfe, nur Tierleid</b></p> <p>Besonders tierschutzrechtlich ist das Projekt problematisch. Ein Reh, das bei einem Verkehrsunfall verletzt wird oder nach einem nicht letalen Schuss in Panik unter den Zaun der Anlage flüchtet, ist für Jäger nicht mehr erreichbar. Eine tierschutzgerechte Nachsuche wird unmöglich gemacht – die Folge ist qualvolles Verenden, das weder mit dem Jagdrecht noch mit dem ethischen Anspruch der Hege vereinbar ist. Die Verantwortung wird damit faktisch aus der Hand gegeben – doch wer übernimmt sie?</p> <p><b>Wer haftet für jagdlich bedingte Schäden an der Anlage?</b></p> <p>Zugleich stellen sich haftungsrechtliche Fragen: Was passiert, wenn es im Zuge einer legalen Jagdausübung – etwa bei einer Nachsuche – zu Schäden an der Anlage oder am Zaun kommt? Wer haftet? Der Jagdpächter? Die Gemeinde? Der Betreiber? Bis heute gibt es dazu keine belastbaren Regelungen – und es ist unverantwortlich, ein derart konfliktträchtiges</p>	<p>Bei der legalen Jagdausübung sind bereits jetzt schon Infrastruktureinrichtungen (Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen, Verkehrswege und ihre Nutzergruppen) zu berücksichtigen). An den Teilflächen des Sondergebiets ist ein Ansprechpartner genannt, der im Notfall einen Zugang in die Anlage ermöglicht.</p>	
--	--	--	--

	<p>Szenario ohne klare Zuständigkeiten zuzulassen.</p> <p><b>Wertverlust und Attraktivitätsminderung des Reviers</b> Die Anlage hat auch unmittelbare Auswirkungen auf den Wert des Reviers selbst. Die Entziehung jagdlich nutzbarer Fläche und die drastische Einschränkung der Bejagbarkeit mindern die Attraktivität und den realen Nutzen des Dornlacher Jagdreviers erheblich – für bestehende Pächter, wie auch für mögliche Nachfolger. Das, was über Jahrzehnte sorgfältig aufgebaut und gepflegt wurde, wird innerhalb kurzer Zeit entwertet.</p> <p><b>Fehlende Planungsqualität – keine Rücksicht auf Wildkorridore</b> Ein Projekt dieser Größenordnung darf nicht ohne Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge geplant werden. Doch bisher sind keine konkreten Planungen zu Wildwechseln, Wildruhezonen oder Korridoren erkennbar. Dabei wären gerade diese essenziell, um die Migration und Lebensräume von Wildtieren nicht weiter zu fragmentieren. Solche Planungen gehören nicht ins „Kleingedruckte“, sondern müssen von Beginn an verpflichtend berücksichtigt werden.</p> <p><b>Notwendigkeit eines kontinuierlichen Naturschutz-Monitorings</b> Darüber hinaus wäre es zwingend erforderlich, ein unabhängiges ökologisches Monitoring einzurichten – nicht nur in der Bauphase, sondern über die gesamte Lebensdauer der</p>	<p>Eine gewisse Einschränkung der Bejagbarkeit ist nicht auszuschließen, jedoch ist die Jagd bereits derzeit auch schon im Bereich der Flurwege eingeschränkt, da diese durch Freizeit- und Erholungsnutzung frequentiert sind. Da die Teilflächen des Sondergebiets entlang von Wegen verlaufen relativieren sich die Einschränkungen in Verbindung mit den geplanten Wildkorridoren, die dem Wild zugutekommen.</p> <p>Auf das Planblatt wird verwiesen, durch die Trennung des Vorhabens in Teilflächen werden Wildkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen des Sondergebiets belassen. Diese Pufferstreifen stehen im Verbund zueinander und im Verbund zu Waldflächen und Hecken und werden durch die Eingrünungsmaßnahmen noch ergänzt.</p> <p>Ein Monitoring für die Durchführung der Ausgleichsflächen ist vorgesehen.</p>	<p>Keine</p>
--	---	--	--------------

	<p>Anlage hinweg. Nur so ließen sich langfristige Auswirkungen auf Flora, Fauna und jagdliche Nutzung verlässlich dokumentieren. Doch auch hier: bislang Fehlanzeige.</p> <p><b>Zwischenfazit: Jagd ist kein Hindernis – sondern Frühwarnsystem für ökologische Fehlentwicklungen</b></p> <p>Die Jagd erkennt frühzeitig ökologische Dysbalancen, wirkt regulierend und schützt das Gleichgewicht zwischen Wildtier, Landschaft und Mensch. Ein Projekt, das diese Aufgabe durch Flächenentzug, Zaunanlagen, fehlende Rückzugsräume und tierschutzwidrige Folgen unterläuft, stellt nicht nur eine ökologische, sondern auch eine ethische Bankrotterklärung dar.</p> <p>Jagd braucht Raum. Wild braucht Rückzugsgebiete. Verantwortung braucht Weitsicht.</p> <p>Diese PV-Anlage erfüllt keines dieser Kriterien. Es ist Zeit, neu zu denken – für den Schutz der Natur und des jagdlichen Erbes unserer Kulturlandschaft.</p> <p><b>3. Technischer Aspekt: Mangel an Netzinfrastruktur und Speicherlösungen</b></p> <p>Auch die technische Tragfähigkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage steht auf wackeligen Beinen – und zwar nicht etwa wegen der Solartechnik selbst, sondern aufgrund eines völlig unzureichend vorbereiteten Umfelds: mangelnde Netzinfrastruktur, fehlende Speicherlösungen und systemimmanente Widersprüche stellen</p>	<p>Das neue Ziel 6.1.1 LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur jagdlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, da neben der Erzeugung der notwendigen erneuerbaren Energien auch die jagdlichen Belange durch die geplanten Wildtierkorridore berücksichtigt sind.</p>	<p>Keine</p>
--	--	--	--------------

die Sinnhaftigkeit eines solchen Großprojekts massiv infrage.

**Fehlender Netzausbau – Ein Projekt ohne Anschluss**

Die Entfernung zum nächsten leistungsfähigen Umspannwerk ist beträchtlich. Bereits heute zeigt sich an zahlreichen anderen Standorten, dass das bestehende Stromnetz an seine Grenzen stößt. Redispatch 2.0 – also das Abschalten von Anlagen bei Überlastung – ist längst keine theoretische Ausnahme, sondern tägliche Praxis. Mit anderen Worten: Strom wird produziert, kann aber nicht aufgenommen werden. Der Widerspruch könnte größer nicht sein – gerade in Zeiten einer ambitionierten Energiewende. Statt also dezentralen Strom sinnvoll zu nutzen, wird er ungenutzt „verpufft“. Und während die Anlagen stillstehen, kassieren Betreiber weiterhin Netzentgelte – finanziert über Umlagen auf den Strompreis. Ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen sieht anders aus.

**Speicherlos in die Zukunft – Ein energiepolitischer Blindflug**

Die Anlage ist ohne Speicherlösung konzipiert – ein Umstand, der ihre Wirksamkeit zur Deckung der Grundlast gravierend einschränkt. Solarstrom fällt überwiegend dann an, wenn der Bedarf gering ist: tagsüber, insbesondere mittags. Abends und nachts – wenn Haushalte und Industrie tatsächlich Energie benötigen – liefern PV-Anlagen nichts. Ebenso problematisch ist der saisonale Verlauf: Gerade im Winter, wenn andere Energiequellen

Dass bei der Energiewende die Schaffung neuer Standorte für erneuerbare Energie und der Netzausbau nicht synchron verlaufen ist, ist nicht das Verschulden der Stadt und des Vorhabenträgers, sondern ein Versäumnis der Leitungsträger, die nicht im erforderlichen Maße den Netzausbau vorangetrieben haben, der jetzt und künftig nachgeholt werden muss. Für das Vorhaben sind Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzufuffern. Aufgrund der angesprochenen Abschaltungen ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage durch den Einsatz von Batteriespeicher und Direktvermarktung des Stromes in Kooperation mit den Stadtwerken der Stadt Kulmbach beabsichtigt.

	<p>einspringen müssen, fällt der solare Ertrag dramatisch ab. Hier offenbart sich ein fundamentaler Konstruktionsfehler: Eine nachhaltige Anlage muss auch in der Lage sein, Versorgungssicherheit zu gewährleisten – und das schließt Energiespeicherung zwingend mit ein. Doch dieser zentrale Bestandteil fehlt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Planung nicht von technischem Sachverstand, sondern von Renditeinteressen getragen ist.</p> <p>Erst am 29.04.2025 postet BR24, Deutschland schmeißt jährlich ungefähr 10 Terrawattstunden Wind- und Solarenergie weg, wörtlich In Bayern werde gerade "sehr, sehr viel Solarstrom weggeworfen". <a href="https://www.br.de/nachrichten/bayern/warum-bayern-sehr-sehr-viel-strom-wegwirft,UjaqcMf">https://www.br.de/nachrichten/bayern/warum-bayern-sehr-sehr-viel-strom-wegwirft,UjaqcMf</a></p> <p><b>Peakstrom ohne Konzept – Belastung statt Lösung</b></p> <p>Die PV-Anlage produziert Strom vor allem in Hochlastspitzen. Doch das Netz ist nicht für punktuelle Masseneinspeisung ausgelegt. Dies erzeugt enorme Druckspitzen im System und erhöht den technischen Regelaufwand. Die Netzstabilität wird nicht gestärkt, sondern geschwächt. Und genau hier zeigt sich: Eine technisch sinnvolle Lösung erfordert kleinteilige, lastnahe Erzeugung – zum Beispiel auf Dächern mit direktem Eigenverbrauch, nicht aber eine fernab der Verbraucher liegende Freiflächenanlage mit Netzanschluss über Kilometer hinweg.</p>	<p>Wie oben schon erwähnt, sind für das Vorhaben Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzupuffern und damit Engpässe im Stromnetz zu kompensieren.</p>	
--	--	--	--

	<p><b>Zwischenfazit: Nachhaltigkeit braucht System – keine Insellösungen</b> Solange Speicherlösungen fehlen, Netze überlastet sind und technologische Grundfragen ungeklärt bleiben, ist eine großflächige PV-Anlage kein Beitrag zur Energiewende, sondern ein technischer Irrweg. Eine verantwortungsvolle Stadtentwicklung muss der Frage nachgehen: Ist es wirklich sinnvoll, Strom mit hohem Aufwand zu erzeugen, nur um ihn anschließend nicht verwenden zu können? Der Weg zur Energiewende ist richtig – aber er darf nicht mit halbgenutzten Projekten verbaut werden.</p> <p><b>4. Wirtschaftlicher Aspekt</b> Was auf den ersten Blick wie ein Fortschritt wirkt – die Installation großflächiger Photovoltaikanlagen auf offenen Landschaften – entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als wirtschaftlich fragwürdiges Modell mit einseitiger Kosten-Nutzen-Bilanz. Anstatt auf intelligent genutzte Flächen und lokale Wertschöpfung zu setzen, drohen wir erneut in ein System falscher Anreize und langfristiger Belastungen zu geraten. Es ist Zeit, wirtschaftliche Realität, ökologische Vernunft und soziale Gerechtigkeit zusammenzudenken.</p> <p><b>Fehlanreize durch industriellen Stromrabatt – Nachhaltigkeit ohne Wirkung</b> Während Privathaushalte und kleine Betriebe mit hohen Strompreisen konfrontiert sind, genießen große Industrieunternehmen massive Vergünstigungen. Das führt zu einem systemischen Widerspruch: Warum sollte ein</p>	<p>Nach dem Stromsteckbrief (Energieatlas Bayern) stehen im Stadtgebiet für Kulmbach einem Verbrauch von ca. 165 GWh eine Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien von ca. 50 GWh gegenüber. Die Zahlen belegen, dass weiterhin ein hoher Strombedarf besteht.</p> <p>Nach dem Stromsteckbrief (Energieatlas Bayern) stehen im Stadtgebiet für Kulmbach einem Verbrauch von ca. 165 GWh eine Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien von ca. 49 GWh gegenüber. Die Zahlen belegen, dass weiterhin ein hoher Strombedarf besteht.</p> <p>Jeder Gewerbebetreibende mit hohem Stromverbrauch ist an günstigem Strom interessiert. Der Rückgang der Industrieunternehmen in Deutschland zeigt deutlich, dass die Unternehmen nach günstigen Energiequellen suchen, derzeit aber die Energiekosten in Deutschland zu hoch sind.</p>
--	--	---

	<p>Unternehmen in eigene Photovoltaiklösungen investieren, wenn der Strom aus dem Netz fast kostenlos ist?</p> <p>Statt Dachflächen, Gewerbeareale oder Parkplätze sinnvoll zu nutzen, wird der Ausbau auf bislang unberührte Landschaften gedrängt – Flächen, die ökologisch wertvoll sind, aber keinen politischen Lobbyismus genießen. Die Zeche zahlen am Ende die Kommunen: durch Versiegelung, Verlust von Biodiversität, Konflikte mit Landnutzung und steigenden sozialen Spannungen.</p> <p><b>Gewinne privatisiert – Kosten sozialisiert</b> Freiflächen-PV-Projekte locken Investoren mit garantierten Renditen und planbaren Vergütungen. Doch während Stromerträge und Profite privatisiert werden, bleiben die Kosten – ökologisch, landschaftlich und strukturell – bei der Allgemeinheit. Besonders kritisch: Der lokal erzeugte Strom wird oft nicht lokal verbraucht, sondern eingespeist und überregional vermarktet. Die Region trägt die Last, andere ernten den Nutzen.</p> <p><b>Windräder stehen – und PV bald auch?</b> Die Parallelen zur Windenergie sind deutlich: Zahlreiche Windräder in Deutschland stehen regelmäßig still – nicht etwa, weil der Wind fehlt, sondern weil das Netz überlastet ist. Genauso ist das nahezu täglich bei den auf der Fläche stehenden Windrädern der Fall!</p> <p>Die Betreiber werden dennoch entlohnt. Dieses Szenario besteht auch bei PV-Anlagen. Ohne</p>	<p>Durch günstigen PV-Strom kann dem entgegengewirkt werden. Der auf PV-Freiflächenanlagen erzeugte Strom ist neben dem aus Windenergieanlagen erzeugten Strom am kostengünstigsten im Vergleich zu PV-Aufdächanlagen oder sonstigen Stromerzeugern (Gas, Kohle, Biogas).</p> <p>Die durch die Anlage erzeugten Gewerbesteuererinnahmen verbleiben bei der Stadt (siehe EEG).</p> <p>Wie oben schon erwähnt, sind für das Vorhaben Batteriespeicher vorgesehen, um Stromspitzen abzuf puffern und damit die Engpässe im Stromnetz zu kompensieren.</p>
--	--	--

ausreichende Speicher- und Netzinfrastruktur läuft die Solarproduktion in sonnenreichen Mittagsstunden ins Leere. Es entsteht ein absurdes System: Strom wird nicht genutzt, aber vergütet. Wer zahlt? Verbraucherinnen und Verbraucher über Umlagen und Netzentgelte.

**Unerschlossene Potenziale – warum in die Landschaft, wenn das Dach leer ist?**

Das Argument mangelnder Statik auf Dächern hält einer sachlichen Prüfung kaum Stand, wie ein in Kulmbach bekannter Statiker bereits bestätigt. Leichte Trägersysteme, ballastarme Konstruktionen und modulare Technik ermöglichen heute die Installation selbst auf älteren Gebäuden. Auf Parkplätzen bieten PV-Überdachungen nicht nur Energiegewinn, sondern auch Hitzeschutz und Komfort bei Sturm und Regen.

Stattdessen: ungenutzte Dächer in Gewerbegebieten, leerstehende Hallen, Flachdächer auf öffentlichen Einrichtungen – das wahre Solarpotenzial liegt brach. Mit gezielten Förderprogrammen, Vereinfachung von Genehmigungen und attraktiven Pachtmodellen könnte die Stadt hier wahre Pionierarbeit leisten.

**Unsere Forderung – wirtschaftlich sinnvoll investieren, nicht großflächig zerstören**

Kulmbach hat die Chance, einen Kurswechsel einzuleiten: weg von der reinen Flächenproduktion, hin zur flächeneffizienten Energiepolitik. Die Stadt sollte aktiv:

Die Stadt Kulmbach teilt den Hinweis zu Dachanlagen, jedoch kann sie keinen Zwang zum Ausbau von PV-Dachanlagen ausüben, da sich die Dächer in privater Hand befinden. Die derzeitigen Überlegungen der Bundesregierung zu PV-Dachanlagen machen diese künftig nicht attraktiver. Ferner sind die Stromkosten von durch PV-Freiflächenanlagen erzeugten Strom günstiger.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehende Flächenreserven auf Dächern und Parkplätzen erheben und nutzbar machen,</li> <li>• Förderinstrumente für private und insbesondere gewerbliche Dach-PV stärken,</li> <li>• Pilotprojekte auf städtischen Liegenschaften umsetzen,</li> <li>• ein kommunales Beratungsangebot für Solarpotenzial entwickeln,</li> <li>• und Transparenz über die tatsächlichen Kosten und Profite großflächiger Anlagen schaffen, das ist bisher NICHT erfolgt.</li> </ul> <p><b>Zwischenfazit: Freiflächen sind kein Freibrief</b></p> <p>Photovoltaik ist ein unverzichtbarer Baustein der Energiewende – aber sie muss richtig eingesetzt werden. Nicht blind in der Fläche, sondern intelligent im Bestand. Nicht auf Kosten der Gemeinschaft, sondern mit ihr. Nur so lassen sich wirtschaftliche Effizienz, ökologische Verantwortung und soziale Akzeptanz zu einem tragfähigen Zukunftsmodell verbinden. Wie kann es sein, dass am einen Ende des Landkreises bestehende PV-Anlagen zurückgebaut werden (Hutschdorf) und an der anderen Seite neue Flächen ausgewiesen werden – der Widerspruch könnte kaum größer sein?</p> <p><b>5. Sozialer Aspekt: Ungleichgewicht zwischen Nutzen und Belastung</b></p> <p>Es gibt Momente, in denen man sich fragen muss: Wo endet die nachhaltige Energiewende – und wo beginnt die soziale Ungerechtigkeit? Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im</p>	<p>Kenntnisnahme, auf die öffentlichen Veranstaltungen in den Ortschaften und Kirchleus sowie Oberdornlach und den Vor-Ort Termin wird verwiesen.</p> <p>Mit dem Bauleitplanverfahren findet zweimal eine Bürgerbeteiligung statt. Der Stadtrat hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Dabei werden die Wünsche der Bürger soweit wie möglich berücksichtigt, jedoch können nicht alle Wünsche umgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme, auf die öffentlichen Veranstaltungen in den Ortsteilen Kirchleus und Oberdornlach und eine gemeinsame Sitzung auf den geplanten Projektflächen wird verwiesen. Ferner findet mit dem Bauleitplanverfahren zweimal eine Bürgerbeteiligung statt. Der</p>	
--	--	--	--

	<p>Ortsteil Oberdornlach mag oberflächlich betrachtet im Zeichen des Klimaschutzes stehen. Doch bei näherer Betrachtung zeigt sich ein Projekt, das weniger von verantwortungsvoller Planung als vielmehr von Ungleichgewicht, Intransparenz und Rücksichtslosigkeit geprägt ist.</p> <p>Immerwährende Versprechungen, dass nach erfolgreichem Genehmigungsverfahren auf Wünsche eingegangen werden soll, sind nichts als Lippenbekenntnisse. Warum erfolgen keine vertraglichen Zusagen vor der Zustimmung des Stadtrats, bezüglich Vorteile für die anliegenden Ortschaften sowie deren Infrastruktur? Die Tatsache, dass hierzu keine offenen Gespräche im Vorhinein geführt werden, steht maßgeblich für eine Politik durch die Hintertür. Und ist nicht mehr als seichte Willensbekundung.</p> <p><b>Ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzen und Belastung</b></p> <p>Zentraler sozialer Kritikpunkt ist das klare Missverhältnis zwischen Nutzen und Belastung. Während die Vorteile – seien sie finanzieller oder symbolischer Natur – bei wenigen Flächenbesitzern konzentriert sind, trägt die gesamte Dorfgemeinschaft die Lasten: optisch, emotional, wirtschaftlich. Der finanzielle Mehrwert bleibt in kleinem Maß bei einzelnen Eigentümern hängen, darunter kaum noch aktive Landwirte, während für die Allgemeinheit Kosten in Form von Pflegeaufwand, zusätzlichem Verkehr durch Wartungsfahrzeuge und Konfliktpotenzial entstehen. Die Gewerbesteuereinnahmen</p>	<p>Stadtrat hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Dabei werden die Wünsche der Bürger soweit wie möglich berücksichtigt, jedoch können nicht alle Wünsche umgesetzt werden.</p> <p>Die Kosten für Pflege und Wartung der Anlage trägt der Vorhabenträger, die Stadt und ihre Bürger werden nicht belastet. Das Verkehrsaufkommen für die künftige PV-Freiflächenanlage wird niedriger sein als der derzeitige landwirtschaftliche Verkehr (3-4 Wartungsgänge und 1-2 Pflegegänge für die Mahd pro Jahr). Durch die Gewerbesteuereinnahmen entstehen Vorteile, welche in der Gesamtbetrachtung auch dem Ort Kirchleus bzw. Oberdornlach zugutekommen. Von den genannten Ortslagen ist die Anlage nicht zu sehen. Durch Eingrünungsmaßnahmen und durch bestehende Begrünung wird die Anlage in die Landschaft eingebunden.</p>
--	---	---

verschwinden in der Stadt Kulmbach, ohne dass der betroffene Ortsteil eine vertraglich gesicherte Beteiligung erfährt. Das ist nicht nur ein wirtschaftliches, sondern ein eklatantes soziales Versäumnis.

**Der Verlust von Lebensqualität für viele – für den Gewinn weniger**

Die Auswirkungen auf das unmittelbare Lebensumfeld sind tiefgreifend. Die weite Einsehbarkeit der Flächen – über zwei Flanken der Kirchleuser Platte – zerstört das gewohnte Landschaftsbild nachhaltig. Der Naherholungswert – auch für das nahe Stadtgebiet Kulmbach – wird massiv beeinträchtigt. Der Frankenweg, ein beliebter Wanderweg, verliert seine naturnahe Atmosphäre. Immobilienwerte können sinken, nicht zuletzt durch das Gefühl, neben einer Industriefläche statt in einer dörflichen Landschaft zu wohnen. Kameraüberwachung rund um die Uhr verstärkt das Empfinden eines kontrollierten, unfreien Raums. Das Vertrauen in die eigene Umgebung schwindet.

**„Vorbelastetes Gebiet“ ist keine moralische Legitimation für weitere Eingriffe**

Es wird oft argumentiert, die Flur sei bereits durch Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen geprägt – doch genau darin liegt das Problem. Gerade weil dieser Ortsteil bereits überproportional belastet ist, darf dies nicht als Freifahrtschein für weitere Eingriffe herhalten. Wie viele Opfer muss eine kleine Dorfgemeinschaft noch bringen, bevor ihre Interessen gehört werden? Die dauerhafte

Eine Überwachung durch Kameras wird, sofern diese realisiert werden, auf die Anlagenflächen beschränkt.

Auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP) des Landes Bayern wird verwiesen, ferner auf das Planblatt zum Bebauungsplan, aus dem hervorgeht, dass bestehende Grünflächen erhalten und durch Eingrünung das Vorhaben in die Landschaft eingebunden wird.

	<p>Kumulation von Belastungen auf wenige Schultern ist sozial nicht vertretbar und widerspricht jedem gerechten Anspruch an eine solidarische Energiewende. Eine Garantie dafür, dass keine weiteren Freiflächen ausgewiesen werden, gibt es nicht. Wehet den Anfängen...</p> <p><b>Soziale Spaltung statt gemeinsamer Lösung</b>          Wo einst Gemeinschaft war, droht nun die Spaltung. Der Vertrauensverlust innerhalb der Dorfgemeinschaft wächst: zwischen Flächenbesitzern und Anwohnern, zwischen Bürgern und Politik, zwischen Hoffnung auf Beteiligung und der Realität der Entmündigung. Das Verfahren des Anbieters wirft Fragen auf: Flächenbesitzer wurden scheinbar einzeln und stillschweigend kontaktiert, öffentliche Informationsveranstaltungen sucht man vergebens – weder für angrenzende Ortschaften noch für die Bevölkerung vor Ort. Ein Projekt, das so tief in das Leben der Menschen eingreift, darf nicht hinter verschlossenen Türen geplant werden. Schon gar nicht, wenn für den Betreiber alle Schäfchen im Trockenen stehen.</p> <p><b>Demokratischer Ausschluss und politische Passivität</b>          Erschreckend ist auch die politische Dimension: Nach Genehmigung durch den Stadtrat soll es keine Möglichkeit mehr geben, das Projekt zu verhindern? Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung wäre es die mindeste Pflicht, dass der gesamte Stadtrat – samt Bürgermeister – persönlich im Ort erscheint,</p>	<p>Wie oben erwähnt, findet mit dem Bauleitplanverfahren zweimal eine Bürgerbeteiligung statt. Der Stadtrat hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Dabei werden die Wünsche der Bürger soweit wie möglich berücksichtigt, jedoch können nicht alle Wünsche umgesetzt werden.</p>	
--	---	--	--

	<p>sich den Fragen und Sorgen stellt, anstatt einzelne Fraktionen vorzuschicken. Statt Dialog erleben wir Distanz. Statt Kreativität bei der Suche nach grünen Lösungen für die Stadt Kulmbach wird der einfachste Weg beschritten – mit der Konsequenz, dass die Folgen sozial wie landschaftlich von wenigen getragen werden müssen.</p> <p><b>Zwischenfazit: Energiezukunft ja – aber nicht auf dem Rücken der Schwächeren</b></p> <p>Der sozial gerechte Weg in eine klimafreundliche Zukunft muss Beteiligung, Ausgleich und Rücksichtnahme beinhalten. Diese Anlage jedoch spaltet statt zu verbinden. Sie belastet viele und nutzt wenigen. Sie ignoriert die Bedürfnisse der Menschen, die am nächsten dran sind – an der Fläche, an der Heimat, an der Wahrheit.</p> <p>Energiewende darf nicht bedeuten: Fortschritt und finanzieller Gewinn für wenige – Frust für viele.</p> <p>Oberdornlach sagt: Ja zur Nachhaltigkeit, aber Nein zur sozialen Ungerechtigkeit.</p> <p>Es ist Zeit, dass Politik, Anbieter und Stadtgesellschaft dies endlich hören. Die Triebkraft der Gegner zielt nicht auf persönliche Bereicherung sondern den Erhalt gemeinschaftlicher Werte und mindestens finanzieller Teilhabe der Allgemeinheit ab.</p> <p><b>Gesamtfazit: Für eine echte Energiewende – nicht gegen Mensch, Natur und Gemeinwohl</b></p> <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Oberdornlach zeigt exemplarisch, wie die Energiewende fehlgeleitet werden kann:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, für die Abwägung und Planung verwertbare konkrete Ansätze zu sozial gerechteren Lösungen oder Verbesserungsvorschläge werden nicht genannt außer der grundsätzlichen Ablehnung der Anlage.</p> <p>Aufgrund des Klimawandels sind jedoch Lösungen gefragt, wie der Energiebedarf durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Die vorliegende Planung orientiert sich an der Landesgesetzgebung (LEP) und widerspricht keinen öffentlichen Belangen. Der Standort wurde aus dem Standortkonzept der Stadt für Photovoltaikfreiflächenanlagen entwickelt. Mit dem vorliegenden Planungskonzept zum Bebauungsplan wurden die Belange Landwirtschaft (effiziente Nutzung der Flächen), Landschaft und Natur (Eingrünung und Biotopverbund) berücksichtigt.</p>	
--	---	---	--

	<p>ökologisch unbedacht, jagdlich problematisch, technisch unausgereift, wirtschaftlich einseitig und sozial ungerecht.</p> <p>Doch es gibt Alternativen. Wir plädieren für eine intelligente, integrierte und flächenschonende Energiewende, die bereits versiegelte Flächen statt Acker nutzt, Menschen einbindet statt ausschließt, und Natur schützt statt zerstört. Die einfachste Lösung muss nicht die beste sein. Mit Kreativität, Hirnschmalz und den richtigen Anreizen wären bessere und nachhaltigere Lösungen möglich!</p> <p>Kulmbach kann Vorreiter sein – mit einem nachhaltigen Konzept, das nicht gegen die Natur arbeitet, sondern mit ihr.</p> <p>Denn echte Nachhaltigkeit misst sich nicht an installierter Leistung, sondern am Respekt gegenüber Landschaft, Artenvielfalt und sozialem Zusammenhalt.</p> <p><b>Unsere Forderungen im Überblick:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Projektstopp bzw. drastische Verkleinerung<ul style="list-style-type: none"><li>• Kein Großprojekt auf wertvollen Ackerflächen und im Biotopverbund.</li><li>• Alternativ: Deutliche Flächenreduktion mit naturnaher Randgestaltung.</li></ul></li><li>2. Sozialverträgliche Umsetzung &amp; Transparenz<ul style="list-style-type: none"><li>• Klare Bürgerbeteiligung: Mitsprache bei Planung, Umfang und Gestaltung.</li></ul></li></ol>	<p>Die Größe des Vorhabens ist für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlich, wie vom Einwender bereits vorgebracht sind immer größere Anlagen für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlich, um das Vorhaben an das öffentliche Stromnetz anzubinden.</p> <p>Ein Beteiligungsverfahren findet mit dem derzeit laufenden Bauleitplanverfahren statt.</p>	
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Entscheidungen „über die Köpfe hinweg“ – Beteiligungsverfahren verpflichtend einführen.</li> </ul> <p>3. Sichtschutz und Integration ins Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende, dichte Sichtschutzbepflanzung mit regionalen Gehölzen.</li> <li>• Keine optische Beeinträchtigung von Ortsrandlagen, Wanderwegen und Aussichtspunkten.</li> </ul> <p>4. Keine ökologische Zerstörung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Bodenfruchtbarkeit, Biotope und Wildtierkorridore.</li> <li>• Verzicht auf Einzäunung oder alternativ Wilddurchlässe mit Nachweis ihrer Funktion.</li> <li>• Kein „Greenwashing“ – sondern messbare Wirkung für Klima, Artenvielfalt und Gesellschaft.</li> </ul> <p>5. Jagdrecht und Tierschutz wahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jagdliche Nutzung der Fläche muss möglich bleiben.</li> <li>• Keine tierschutzwidrigen Nachsuchesperren durch Zäune.</li> <li>• Haftung für jagdlich bedingte Schäden muss geregelt sein.</li> </ul>	<p>Auf das Planblatt wird verwiesen, um die Anlagen sind Eingrünungen vorgesehen, welche heimische Pflanzenarten beinhalten. Von den Ortslagen Kirchleus und Oberdornlach ist das Vorhaben nicht einsehbar. Überörtliche Wanderwege verlaufen nur westlich der Flächen 7 und 8 und sind dort durch bestehende Eingrünungen und geplante weitgehend abgeschirmt.</p> <p>Es werden nur für die Nebenanlagen Versiegelungen vorgenommen (0,8 % der Gesamtfläche). Wildkorridore sind vorgesehen, die im Umfang mehr Äsungsflächen stellen als die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Gefährdung durch Zinkbelastung ist aufgrund des Grundwasserflurabstandes verbunden mit dem PH-Wert unwahrscheinlich (siehe oben). Dennoch wird, um Einträge auszuschließen, eine entsprechende Festsetzung unter II Nr. 4.4 aufgenommen.</p> <p>Eine Einzäunung ist aus Versicherungsgründen erforderlich.</p>	
--	---	--	--

	<p>6. Speicherpflicht &amp; Netzinfrastruktur vor Ausbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Einspeisung ohne Speicherkonzept: Grundlastfähigkeit sicherstellen.</li> <li>Netzausbau als Voraussetzung – keine „Insellösung“ mit Redispatch-Kosten auf dem Rücken der Bürger.</li> </ul> <p>7. Keine Privatisierung der Gewinne – bei Vergemeinschaftung der Lasten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Regionale Wertschöpfung sichern: Nutzung und Profite müssen der Kommune und Bürgern zugutekommen, nicht nur Investoren.</li> <li>Strom muss vor Ort bleiben – Einspeisung in überregionale Märkte begrenzen.</li> </ul> <p>8. Vorrang für Dach- und Parkplatz-PV</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Versiegelung, solange Dächer, Gewerbeflächen, Hallen und Parkplätze ungenutzt.</li> <li>Förderung städtischer Dachprojekte statt Freiflächenverbrauch.</li> </ul> <p>9. Dorfgemeinschaft stärken – nicht spalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Soziale Kompensation durch echte Beteiligung und Rückfluss der Gewerbesteuererinnahmen nach Ober-/Unterdornlach</li> <li>Forderung nach finanzieller Unterstützung für ein Feuerwehrhaus/ Dorfgemeinschaftshaus</li> </ul>	<p>Batteriespeicher sind vorgesehen. Für den bisherigen Netzausbau sind die Leitungsträger verantwortlich. Der Umstieg auf erneuerbare Energien bei der Energieerzeugung ist seit längerem bekannt.</p> <p>Die Energieerzeugung wird in einem wirtschaftlichen Betrieb durchgeführt, entsprechende Abgaben werden an die Stadt abgeführt. Eine Vermarktung des Stromes in Kooperation mit den Stadtwerken wird zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens aber auch für die örtlichen Betriebe angestrebt.</p> <p>Es erfolgt keine bzw. nur eine geringe Versiegelung durch das Vorhaben. Dachanlagen sind in privater Hand, für die Eigentümer besteht keine Verpflichtung für die Herstellung einer PV-Dachanlage.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	
--	--	---	--